

Gewaltvorfälle in der Schweiz

Bericht des Bundesrates zur Motion 07.3697 Allemann

vom 28. Januar 2015

Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand und Organisation der Evaluation	5
2.1	Vorgehen	5
2.2	Definition des Begriffs Gewalt	7
2.2.1	Rechtlich	7
2.2.2	In den Daten des Bundesamtes für Statistik	11
2.2.3	In den Berichten des Bundes	11
2.2.4	In den Studien des Inselspitals Bern	12
2.2.5	In den Daten des Universitätsspitals Lausanne	12
2.2.6	In den Studien der Suva	12
2.2.7	Im vorliegenden Bericht	13
3	Daten zu Gewaltvorfällen	14
3.1	Hell- und Dunkelfeldforschung	14
3.2	Studien oder Daten von Spitälern	15
3.2.1	Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2007	15
3.2.2	Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2012 zu Verletzungen aufgrund von Schlägereien	16
3.2.3	Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2012 in Bezug auf Gewaltvorfälle im Allgemeinen	17
3.2.4	Daten des Universitätsspitals Lausanne	17
3.3	Daten des Bundesamtes für Statistik	18
3.3.1	Anzeigestatistik, polizeiliche Kriminalstatistik	18
3.3.2	Strafurteilsstatistik	21
3.4	Studien der Suva zu Gewalt unter jungen Menschen	24
3.5	Berichte des Bundesamtes für Statistik	29
3.6	Übrige Berichte des Bundes	32
3.7	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	34
4	Überblick über die Massnahmen des Bundes, der Kantone, Städte und Gemeinden sowie weiterer Akteure zur Verhinderung von Gewalt	35
4.1	Massnahmen des Bundes	36
4.1.1	Massnahmen gegen häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen	36
4.1.2	Massnahmen im Bereich Opferrechte	38
4.1.3	Massnahmen im Bereich Jugendgewalt	38
4.1.4	Massnahmen im Bereich der Suchtprävention	40
4.1.5	Massnahmen und Angebote betreffend ausländische Staatsangehörige	41
4.1.6	Massnahmen zur Bekämpfung des Rassismus	42

4.1.7	Massnahmen gegen Zwangsheiraten	42
4.1.8	Massnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien	43
4.1.9	Massnahmen im Bereich der Waffengesetzgebung	44
4.1.10	Massnahmen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit	45
4.1.11	Weitere Massnahmen	46
4.1.12	Beteiligung an internationalen Aktivitäten	46
4.2	Massnahmen der Kantone	49
4.3	Massnahmen der Städte und Gemeinden	52
4.4	Massnahmen weiterer Institutionen	53
5	Handlungsbedarf	53
	Literatur und Materialien	55

Übersicht

Der vorliegende Bericht umfasst seit 1991 publizierte Daten zu Gewaltvorfällen. Analysiert werden namentlich die Daten der Anzeigestatistik, der polizeilichen Kriminalstatistik, der Urteilsstatistik und der Jugendurteilsstatistik, Daten von Spitälern und der Suva sowie Daten aus bestehenden Berichten des Bundes mit einem Bezug zum Thema Gewalt.

Die Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung nach Artikel 122 Strafgesetzbuch (StGB) haben von 1999 bis 2010 zugenommen. Beim Tatbestand der einfachen Körperverletzung nach Artikel 123 StGB ist ebenfalls eine steigende Tendenz festzustellen. Hingegen sind die Gewaltvorfälle im Bereich der vorsätzlichen Tötung nach Artikel 111 StGB in diesem Zeitraum relativ stabil geblieben.

Die Anzeigen gegen Erwachsene wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) sind seit 2011 rückläufig; bei der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) ist seit 2010 insgesamt ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen, wobei dieser insbesondere auf weniger Anzeigen gegen Minderjährige zurückzuführen ist. Beim Raufhandel (Art. 133 StGB) ist die Zahl der Anzeigen seit 2011 rückläufig. Ob sich dieser teilweise Rückgang fortsetzt und allenfalls weitere Tatbestände und Altersgruppen erfasst, lässt sich noch nicht abschätzen.

Aus den dem Bundesrat vorliegenden Daten und Lehrmeinungen kann zwar gefolgert werden, dass das Ausmass von Gewalt in den letzten 15 bis 20 Jahren zumindest in Teilbereichen tatsächlich und teilweise erheblich zugenommen hat. Allerdings ist es dem Bundesrat anhand der analysierten Daten im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich, abschliessend zu beurteilen, in welchem Umfang die Gewaltvorfälle zugenommen haben.

Zur Verhinderung von Gewalt haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden zahlreiche Massnahmen ergriffen. Diese Bemühungen sind fortzuführen.

1 Ausgangslage

Am 5. Oktober 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine Motion zur Einführung einer gesamtschweizerischen Meldepflicht für Vorfälle menschlicher Gewalt ein¹. Die Motionärin bezog sich auf eine Studie des Inselspitals, wonach Gewaltverletzungen zunehmen, immer schwerer werden und mehr kosten.² Die Motionärin verlangte, dass solche Daten in der gesamten Schweiz erhoben werden sollten, um ein flächendeckendes Bild zu den Gewaltvorfällen zu erhalten. Dies sollte der Gewaltforschung und -prävention dienen.

Der Bundesrat widersetzte sich dem in der Motion formulierten Anliegen. Er führte in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2007 im Wesentlichen aus, die Meldepflicht führe zu einer Einschränkung des Berufsgeheimnisses und tangiere das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Ein Opfer sei unter Umständen nur bereit, die erlebte Gewalt zu thematisieren, wenn Gewähr bestehe, dass die Aussagen nicht weitergetragen würden. Ausserdem seien die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht und die spätere Datenauswertung in der Motion so offen formuliert, dass die Kosten nicht abgeschätzt werden könnten. Obwohl eine gesamtschweizerische Statistik für Gewaltvorfälle möglicherweise neue Erkenntnisse liefern könne, sei die Motion deshalb abzulehnen.

National- und Ständerat nahmen die Motion mit einer Änderung an und beauftragten den Bundesrat, «in Zusammenarbeit mit den Kantonen gesamtschweizerisch Vorfälle menschlicher Gewalt zu erfassen und im Hinblick auf Massnahmen auszuwerten».

2 Gegenstand und Organisation der Evaluation

2.1 Vorgehen

Es gibt zahlreiche aktuelle Statistiken, Studien und Berichte zum Thema «Gewalt». Zur Erfüllung des Auftrags der Motion wird auf die bestehenden Daten abgestellt.

In einem ersten Schritt wurden die vorhandenen aktuellen Daten zusammengetragen. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Justiz (BJ) verschiedene Stellen kontaktiert, namentlich das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Statistik (BFS), das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), verschiedene Spitäler (Inselspital Bern, Kantonsspital St. Gallen, Ente Ospedaliero Cantonale Bellinzona, Centre hospitalier universitaire vaudois, Universitätsspital Zürich), die Suva sowie die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS). Nicht alle Institutionen erheben systematisch oder zeitlich unbeschränkt Daten zu Gewaltvorfällen. Folgende Daten sind verfügbar:

Das *Bundesamt für Statistik (BFS)* erhebt seit dem Jahr 2009 die Daten zu den Strafanzeigen, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen des StGB (Anzeigestatistik). Es publiziert diese im Internet. Zusätzlich werden diese Daten in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) übersichtlich dargestellt und interpretiert. Das BFS veröffentlicht ausserdem eine Strafurteilsstatistik (SUS) und eine Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), wobei die SUS seit 1984 und die JUSUS seit 1999 in der bestehenden Form geführt werden. Zudem hat das BFS zwei Berichte zu Tötungsdelikten heraus-

¹ Motion 07.3697 Allemann «Meldepflicht für Gewaltvorfälle».

² Exadaktylos, Häuselmann, Zimmermann.

gegeben (Tötungsdelikte, Fokus häusliche Gewalt, polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, Bericht publiziert im Jahr 2006; Tötungsdelikte in der Partnerschaft, polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, Bericht publiziert im Jahr 2008).

Auf den Ebenen von *Bundesrat* und *Bundesverwaltung* sind weitere Berichte zum allgemeinen Thema Gewalt verfügbar. Im Mai 2009 erschien der Bericht des Bundesrates über «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien».³ Der im November 2013 herausgegebene Forschungsbericht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» befasst sich schwer gewichtig mit den finanziellen Folgen von Gewalt.⁴

Die *Suva* gab in den Jahren 2009, 2011 und 2013 drei Studien zu Gewaltvorfällen heraus, dies zu den Themen «Gewalt unter jungen Menschen», «Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen» und «Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen».⁵

Schliesslich existieren Daten zu Gewalt aus verschiedenen Spitälern. Das *Inselspital Bern* hat mehrere Studien zu Gewaltvorfällen durchgeführt. Eine Studie aus dem Jahr 2001 wertet die Daten des Jahres 2000 aus, eine Studie aus dem Jahr 2007 bezieht sich auf die Daten des Notfallzentrums in den Jahren 2001 bis 2006 und zwei Studien aus dem Jahr 2012 berücksichtigen die Daten von 2000 bis 2010.⁶ Das *Universitätsspital Lausanne* hat Patienten in einer ersten Studie vom 1. bis zum 31. März 2002 zum Thema «Gewalt» und in einer zweiten Studie vom März 2005 bis Februar 2007 zum Thema «Stichwunden» befragt.⁷

Diese Daten und Statistiken werden im folgenden Teil dargestellt und analysiert. Dabei ist zu beachten, dass ihre Vergleichbarkeit beschränkt ist, weil ihnen unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und bei ihrer Erhebung und Auswertung unterschiedlich vorgegangen wurde. Die breite Untersuchung von Daten, welche aus verschiedenen Lebensbereichen stammen (z. B. Polizei und Justiz, Forschung, Unfallversicherung, Spital), bietet den Vorteil, dass ein Grossteil der Bevölkerung erfasst wird. Im Rahmen des vorliegenden Berichtes wird geprüft, ob

³ www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Jugendschutz> Bericht Jugend und Gewalt.

⁴ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Informationsblätter, Publikationen und Fachliteratur> Publikationen zu Gewalt> Forschungsbericht Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen.

⁵ Lanfranconi 2009, 2011 und 2013.

⁶ Exadaktylos, Jonas, Eggli, Kohler, Zimmermann S. 527; Exadaktylos, Häuselmann, Zimmermann S. 525 ff.; Clément, Businger, Lindner, Müller, Hüslar, Zimmermann, Exadaktylos S. 830 ff.; Businger, Krebs, Schaller, Zimmermann, Exadaktylos S. 1 ff.

⁷ Hofner, Python, Martin, Gervasoni, Graz, Yersin; Schreyer, Carron, Demartines, Yersin. Es gibt auch Studien des Stadtsitals Triemli in Zürich «Häusliche Gewalt – *wahrnehmen – intervenieren*» betreffend Daten der Frauenklinik Maternité, des Inselspitals Bern zum Thema «On the way to light the dark: a retrospective inquiry into the registered cases of domestic violence towards women over a six year period with a semi-quantitative analysis of the corresponding forensic documentation», der Universitären psychiatrischen Klinik in Basel zum Thema «Domestic violence against women: definitions, epidemiology, risk factors and consequences» sowie des Kantons Basel-Landschaft «Gewaltopfer in den Notfallstationen der kantonalen Krankenhäuser». Die Studien des Stadtsitals Triemli, des Inselspitals Bern und der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel betreffen ausschliesslich Gewalt an Frauen. Die Studie des Kantons Basel-Landschaft wertet Daten der Jahre 2008 und 2009 aus. Es wird darauf verzichtet, im vorliegenden Bericht näher auf diese Studien einzugehen.

aus den vorhandenen Daten ein Trend erkennbar ist, der auf eine Zu- oder Abnahme der Gewaltvorfälle hinweist. Auch wenn die Quellen nicht alle vom selben Begriff der Gewalt ausgehen, so lässt sich mit ihnen doch ein generelles Bild vermitteln, wie sich die Gewalt in den letzten Jahren entwickelt hat.

Im Anschluss an die Analyse der Daten werden die bisherigen Massnahmen dargestellt. Diese Zusammenstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sport (BASPO), dem Bundesamt für Statistik (BFS), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), dem Bundesamt für Polizei (fedpol), dem Bundesamt für Migration (BFM), dem Eidgenössischen Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), dem Schweizerischen Städteverband und der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP).

Abschliessend wird geprüft, ob sich aufgrund der Erkenntnisse weitere Massnahmen zur Eindämmung von Gewalt aufdrängen.

2.2 Definition des Begriffs Gewalt

Der Begriff der Gewalt ist interpretationsbedürftig; eine eindeutige Umschreibung gibt es nicht.⁸ Gewalt wird häufig als physischer Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen definiert.⁹ Gewalt kann aber auch psychische oder sexuelle Übergriffe umfassen, d. h. es können verschiedene Rechtsgüter betroffen sein.¹⁰ Unterscheiden lässt sich Gewalt ausserdem nach der Art der Verletzung (z. B. vorübergehende oder bleibende Schäden, Knochenbrüche, Schnitt- und Stichwunden, Kopfverletzungen), den Opfern (z. B. Personen in häuslicher Gemeinschaft, Personen in einer Partnerschaft, Frauen, Kinder, alte Menschen, Ausländer, politische Gruppierungen) oder nach dem Ort der Handlung (z. B. öffentlicher oder privater Raum, Arbeitsplatz).

2.2.1 Rechtlich

2.2.1.1 Im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹¹ (StGB) enthält keine Definition zum Begriff der Gewalt. Es gliedert die strafbaren Handlungen nach den betroffenen Rechtsgütern (z. B. zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich, vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität). Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sind im zweiten Buch, ersten Titel des StGB geregelt. Aber auch Straftaten gegen andere Rechtsgüter können mittels Gewalt

⁸ Stratenwerth, Jenny, Bommer § 5 N. 6; Donatsch § 51 Ziff. 1.11 S. 426 im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Nötigung nach Artikel 181 StGB; Haas S. 168; Nussbaumer S. 10; Schürmann S. 7; Bericht Jugend und Gewalt S. 6 ff.

⁹ Stratenwerth, Jenny, Bommer a.a.O.; Donatsch a.a.O.; Schürmann a.a.O.

¹⁰ Nussbaumer S. 10; Haas S. 168 f.

¹¹ SR 311.0

begangen werden, so etwa der qualifizierte Raub nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB, die qualifizierte Erpressung nach Artikel 156 Ziffer 3 StGB (primär betroffen ist in den beiden Fällen das Vermögen), die Entführung nach Artikel 183 Ziffer 1 Absatz 2 StGB, die grausame Behandlung im Rahmen einer Freiheitsberaubung oder Entführung nach Artikel 184 Absatz 3 StGB (bei Entführung und Freiheitsberaubung ist das geschützte Rechtsgut die Freiheit), die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität nach den Artikeln 189 ff. StGB oder Gewalt und Drohung gegen Beamte nach Artikel 285 StGB (das geschützte Rechtsgut ist das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe).

Zu einer Verurteilung kommt es nur, wenn sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand erfüllt sind und weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen.

Das Gesetz unterscheidet die Delikte nach ihrem Schweregrad. Je nach der Schwere der Delikte sind andere Strafrahmen anwendbar. Massgebend ist namentlich, ob eine Gefährdung (z. B. Art. 129 Gefährdung des Lebens) oder eine Verletzung (z. B. Art. 122 bis Art. 126, Art. 133 und Art. 134 StGB) der Rechtsgüter Leib und Leben erfolgt ist. Je nach der *Schwere der Tatfolgen* findet ein anderer Tatbestand Anwendung. Die Tötlichkeiten nach Artikel 126 StGB zeichnen sich dadurch aus, dass zwar ein physischer Eingriff in die Rechtssphäre einer anderen Person erfolgt, dieser aber keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (z. B. eine Ohrfeige). Es handelt sich um eine vorübergehende Störung des Wohlbefindens.¹² Unter den Begriff der Tötlichkeiten fallen auch Handgreiflichkeiten, die Prellungen, Kratzer oder blaue Flecken zur Folge haben, sofern der damit verbundene Schmerz geringfügig ist.¹³ Die einfache Körperverletzung nach Artikel 123 StGB setzt einen Schaden am Körper oder an der Gesundheit voraus. Schwellungen und Rötungen im Bereich der Augenbraue und des Ohres sowie Druckschmerz am Rippenbogen überschreiten die Grenze von der Tötlichkeit zur einfachen Körperverletzung nur knapp.¹⁴ Eine schwere Körperverletzung nach Artikel 122 StGB liegt vor, wenn jemand einen anderen Menschen lebensgefährlich verletzt oder den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt, ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Auch die *Intensität der Tathandlung* kann verschieden sein. Strafbar ist sowohl die versuchte als auch die vollendete Tat (Art. 22 StGB).

Die meisten Straftatbestände setzen ein aktives Handeln voraus. In wenigen Fällen stellt das Gesetz die Unterlassung ausdrücklich unter Strafe (z. B. Art. 128 StGB Unterlassung der Nothilfe). Ist das Nichthandeln im Gesetz als Straftatbestand formuliert, so handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Aber auch Tatbestände, welche eine aktive Tathandlung erfordern, können in Form der Unterlassung

¹² Stratenwerth, Jenny, Bommer § 3 N. 7 ff.

¹³ BGE 119 IV 1 E. 4a S. 2.

¹⁴ BGE 127 IV 59 E. 2a/bb S. 61.

erfüllt werden, soweit die in Artikel 11 StGB definierten und von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfüllt sind (unechte Unterlassungsdelikte).¹⁵

Je nach dem Tatmotiv (z. B. Art. 113 StGB: heftige Gemütsbewegung, seelische Belastung, Art. 114 StGB: Mitleid, Art. 112 StGB: selbstsüchtige Beweggründe, Skrupellosigkeit) oder nach der Täterschaft bei einer Körperverletzung (unbekannte Täterschaft Art. 133 oder Art. 134 StGB, bekannte Täterschaft Art. 122 ff. StGB) sind verschiedene Tatbestände anwendbar.

Im Bereich der Delikte gegen die körperliche Integrität ist beim *subjektiven Tatbestand* zwischen vorsätzlichen¹⁶ und fahrlässigen¹⁷ Taten zu differenzieren. Die fahrlässige Tatbegehung ist nur strafbar, sofern das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (Art. 12 Abs. 1 StGB). Bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gibt es Tatbestände, welche die Fahrlässigkeit unter Strafe stellen (Art. 117 StGB: fahrlässige Tötung, Art. 125 StGB: fahrlässige Körperverletzung).

Hingegen unterscheidet das Gesetz – anders als die in der Motion 07.3697 Allemann erwähnte Studie des Inselspitals Bern (vgl. Ziff. 2.2.4) – nicht, durch welche Handlung Gewalt ausgeübt wird (z. B. durch einen Tritt, Stich, Schuss). Im Gesetz ist die strafbare Handlung (z. B. die Tötlichkeit ohne Schädigung des Körpers oder der Gesundheit) bzw. der strafbare Erfolg (die Körperverletzung oder der Tod des Menschen) in der Regel nur in allgemeiner Weise umschrieben. Selbst beim Tatbestand des Mordes nach Artikel 112 StGB, wo die «besonders verwerfliche Art der Ausführung» eines der Tatbestandsmerkmale darstellt, definiert das Gesetz nicht, welche Handlungen im Detail darunter zu verstehen sind.

2.2.1.2 In weiteren Gesetzesbestimmungen

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹⁸ (MStG) übernimmt, sofern im militärischen Zusammenhang zutreffend, die im zweiten Buch des StGB enthaltenen strafbaren Handlungen, welche mittels Gewalt begangen werden bzw. werden können. Diese sind im ersten Buch zweiter Teil des MStG aufgeführt, insbesondere im siebenten (Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben), achten (Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen), elften (Verbrechen oder Vergehen gegen die

¹⁵ BGE 122 IV 61 E. 2a/aa S. 63; 117 IV 130 E. 2a S. 132 ff., 113 IV 68 E. 5a S. 72 f. Die Erfüllung eines unechten Unterlassungsdeliktes setzt voraus, dass der Täter eine Garantstellung hat, dass er in Verletzung einer Sorgfaltspflicht eine Handlung unterliess, zu der er auf Grund seiner Garantstellung verpflichtet gewesen wäre, und dass diese Unterlassung für den Erfolg kausal war. Zur Feststellung dieses Kausalzusammenhangs muss hypothetisch und in Anwendung der generellen Begriffe der natürlichen und der adäquaten Kausalität geprüft werden, ob sich der Eintritt des Erfolgs durch die unterlassene Handlung hätte vermeiden lassen.

¹⁶ Vorsätzlich begeht eine Tat, wer sie mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, auch wenn sie nicht primär Ziel des Handelns oder sogar unerwünscht ist (Art. 12 Abs. 2 StGB, BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.).

¹⁷ Fahrlässig begeht eine Tat, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Bei der Fahrlässigkeit wird zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit unterschieden. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter erkennt das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Er vertraut aber aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintritt (BGE 125 IV 242 E. 3b S. 251). Bei unbewusster Fahrlässigkeit zieht der Täter das Risiko der Tatbestandsverwirklichung pflichtwidrig nicht in Betracht, obwohl er dies hätte tun sollen (BGE 123 IV 88 4a S. 93).

¹⁸ SR 321.0

Freiheit) und zwölften Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität). Weiter sieht die Disziplinarstrafordnung im zweiten Buch des MStG bei leichten Fällen gewisser Straftaten eine disziplinarische Bestrafung nach Artikel 180 MStG vor (z. B. einfache Körperverletzung nach Art. 122 MStG, Raufhandel nach Art. 128 MStG, Sachbeschädigung nach Art. 134 MStG, Drohung nach Art. 149 MStG). Der Begriff Gewalt wird nicht an und für sich erläutert.

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁹ (StPO) enthält Bestimmungen im Bereich der Untersuchungshaft, welche der Verhinderung von Gewalt dienen, ohne diese zu definieren. Nach Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c StPO ist Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Präventivhaft nach Artikel 221 Absatz 2 StPO kann angeordnet werden, sofern ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen.

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007²⁰ (Opferhilfegesetz, OHG) regelt die Unterstützung zugunsten der Opfer von Straftaten. Opfer sind Personen, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen, physischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG). Somit dient das Opferhilfegesetz auch der Bewältigung der Folgen von Gewalt.

Weitere Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt finden sich beispielsweise in der Verordnung vom 11. Juni 2010²¹ über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte sowie im Bundesgesetz vom 21. März 1997²² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Die Verordnung vom 4. Dezember 2009²³ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem Hoogan (VVMH) enthält Ausführungsbestimmungen zum BWIS. Das BWIS dient dazu, Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt an Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen. Nach Artikel 4 Absatz 1 VVMH handelt es sich bei «gewalttätigem Verhalten» und «Gewalttätigkeiten» um eine Begehung oder Anstiftung zu folgenden Straftaten:

- strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133 und 134 StGB;
- Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;

¹⁹ SR 312.0

²⁰ SR 312.5

²¹ SR 311.039.1

²² SR 120

²³ SR 120.52

- öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

Als gewalttätiges Verhalten im Sinn von Artikel 4 Absatz 2 VVMH gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf An- und Rückreisewegen zu und von Sportstätten.

2.2.2 In den Daten des Bundesamtes für Statistik

Die Daten des Bundesamtes für Statistik (PKS, SUS, JUSUS) sowie die Berichte zu den Tötungsdelikten knüpfen an die Tatbestände des StGB an. Der vorliegende Bericht stellt auf die im StGB verwendeten Begriffe ab, soweit die Daten des Bundesamtes für Statistik herangezogen werden.

2.2.3 In den Berichten des Bundes

Der Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» verwendet einen Begriff der Gewalt, welcher hauptsächlich an die im Strafgesetzbuch geregelten Tatbestände anknüpft. Als Gewalt gemäss diesem Bericht gelten vorsätzliche strafbare Handlungen, die entweder gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, usw.), gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, usw.) oder gegen die sexuelle Integrität (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, usw.) gerichtet sind. Der Bericht weist darauf hin, dass Gewalt nicht nur nach Tatbeständen unterteilt werden kann, sondern dass auch andere Kriterien beachtet werden müssen, z. B. die Form der Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell, Vernachlässigung bei Kindern, strukturelle Gewalt), und dass Unterschiede in den Statistiken bestehen (Hell- und Dunkelfeldstatistiken, direkte oder indirekte Quellen, wobei namentlich die Gesundheitsstatistiken, die Aufnahmestatistiken von Spitälern, die Unfallversicherungsdaten der Suva und die Opferhilfestatistik auf indirekten Quellen beruhen).²⁴

Der Forschungsbericht «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» definiert den Begriff der Gewalt über die betroffenen Rechtsgüter und Personen. Er enthält Daten zu physischer, sexueller und psychischer Gewalt in Ehe und Partnerschaft bei gemeinsamem oder getrenntem Wohnsitz, in ungetrennter Partnerschaft, in der Phase der Trennung oder nach der Trennung. Die im Bericht verwendete Definition von Gewalt umfasst Vorfälle in hetero- wie auch in homosexuellen Partnerschaften. Kinder, die von der Gewalt direkt oder indirekt mitbetroffen sind, sind in der Definition eingeschlossen. «Gewalt in Paarbeziehungen» ist eine Teilmenge der Problematik der «häuslichen Gewalt», welche auch Gewalt von Eltern gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Eltern, zwischen Geschwistern sowie Gewalt gegenüber pflegebedürftigen und anderen Familienmitgliedern miteinschliesst. Der Bericht knüpft zur Kostenschätzung namentlich an Daten der zivil- und strafrechtlichen Behörden, der Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, verschiedener Bundesäm-

²⁴ Bericht Jugend und Gewalt S. 6 ff.

ter sowie der Suva an.²⁵ Aus den Daten ergibt sich, dass der Bericht auf verschiedene Gewaltdefinitionen abstellt, welche sich sowohl an den strafrechtlichen Tatbeständen als auch an anderen Definitionen orientieren (z. B. Daten der Suva mit den Begriffen «Rauferei», «Streit», «Überfall» und «kriminelle Handlung» mit den Orten «Zuhause» und «in privaten Räumen»).

2.2.4 In den Studien des Inselspitals Bern

Die Motion 07.3697 Allemann nimmt Bezug auf eine Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2007. Die Autoren dieser Studie haben Daten der Notfallaufnahme des Inselspitals untersucht, dies für die Jahre 2001 bis 2006. In der Spitalsoftware haben sie nach klassifizierten Begriffen wie «Schlägerei», «Schlag», «Tritt», «Gewalt», «Stich» und «Schuss» gesucht. Patientendaten, welche ein solches Stichwort enthielten, wurden ausgewertet.²⁷ Die Autoren der Studie verwenden den Begriff der Gewalt nicht im rechtstechnischen Sinn (vgl. nachfolgend). Es handelt sich nach ihrer Umschreibung um einen Übergriff, welcher mit physischen Verletzungen oder mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens verbunden ist, sodass die betroffenen Personen die Notaufnahme konsultieren. Hingegen erfasst das Inselspital unter dem Begriff Gewalt keine Daten zur Verletzung, die die sexuelle oder psychische Integrität betreffen. Ebenso wenig unterscheidet die Studie, ob die Gewalt in einem besonderen Zusammenhang begangen wurde (häusliche Gewalt, Gewalt in Partnerschaften, Vorfälle unter Personen, die weder in häuslicher Gemeinschaft wohnen noch eine Beziehung aufweisen). Sie differenziert auch nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung, obwohl die in der Studie genannten Handlungselemente (Schlägerei, Schlag, Tritt, Stich und Schuss) in beiden Konstellationen auftreten.²⁸

In zwei weiteren Studien aus dem Jahr 2012 wurden Daten der Notaufnahme des Inselspitals Bern für die Jahre 2000 bis 2010 bezüglich der Begriffe «Schlägerei» bzw. «Schlägerei», «Gewalt», «Messerstecherei», «Schiesserei» und «häusliche Gewalt» ausgewertet. Auch diese Studien knüpfen nicht an den rechtlichen Begriff der Gewalt an.

2.2.5 In den Daten des Universitätsspitals Lausanne

Eine Studie des Universitätsspitals Lausanne enthält Daten zu im Notfallzentrum eingelieferten Personen. Diese wurden befragt zu «Faustschlägen», «Tritten», «Schlägen» oder «Drohungen», zur Sicherheit in der Partnerschaft und zu allfälligen Ängsten betreffend die persönliche Sicherheit. Eine andere Studie desselben Spitals beschränkte sich auf die Erhebung von Daten zu «Stichwunden».

2.2.6 In den Studien der Suva

Die Studie der Suva aus dem Jahr 2009 untersuchte Unfälle bzw. Körperverletzungen durch Gewalteinwirkung. Die Daten der Unfallversicherung wurden ausgewertet nach den Stichworten «Rauferei», «Streit», «Überfall» und «kriminelle Handlung».

²⁵ Forschungsbericht Kosten von Gewalt in Partnerschaften S. 19 f., 26 f., 34 ff., 42 f., 47 ff., 52 f., 57 f., 64, 68 f.

²⁶ Forschungsbericht Kosten von Gewalt in Partnerschaften S. 68.

²⁷ Nicht klar ist, ob die Studie Selbstverletzungen ausklammert.

²⁸ Vgl. z. B. die Urteile des Bundesgerichts 6B_758/2010 vom 4. April 2011, in welchem der an einer Schlägerei beteiligte Täter wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde; 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.5, welches das seitliche Zusteichen mit einer Messerklinge von 3,4 cm Länge im Bereich unterhalb der Achsel betraf und nicht als eventualvorsätzliche Tötung gewertet wurde.

Unter eine «kriminelle Handlung» fallen nach dem Bericht insbesondere die «Schlägerei», die «Messerstecherei», der «Totschlag» und der «Mord». Gewalt gegen sich selbst wurde in der Studie ausgeschlossen.²⁹

Die zweite und dritte Studie stellen auf die Daten der Unfallversicherung und der PKS zu den Tatbeständen der einfachen und schweren Körperverletzung nach den Artikeln 122 und 123 StGB ab.³⁰

2.2.7 Im vorliegenden Bericht

Bei der Untersuchung, ob Gewaltvorfälle zugenommen haben, ist für die Definition des Begriffs der Gewalt auf den in der Studie des Inselspitals Bern im Jahr 2007 verwendeten Begriff der physischen Gewalt abzustellen, soweit dies aufgrund der vorhandenen Daten möglich ist. Auf diese Daten bezieht sich die Motion 07.3697 Allemann. Vergleichbar mit der in der Motion angesprochenen Studie sind die Studien der Suva aus dem Jahr 2009 und des Universitätsspitals Lausanne aus dem Jahr 2005, die ganz allgemein Daten zu Gewaltvorfällen umfassen.

Hingegen sind die Studien des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2012 und des Universitätsspitals Lausanne aus dem Jahr 2010 enger gefasst. Erstere bezieht sich ausschliesslich auf Schlägereien, letztere auf Stichwunden. Ebenfalls von anderen Kriterien gehen die Studien und Daten aus, welche sich auf die Tatbestände des StGB stützen, so etwa die Studien der Suva aus den Jahren 2011 und 2013, welche sich auf die einfache und schwere Körperverletzung beziehen, der Bericht des Bundes zu «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien», der «Forschungsbericht zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» sowie die Daten des BFS.

Für den vorliegenden Bericht werden sowohl Daten untersucht, die aus dem Hellfeld stammen, als auch solche, die nicht eindeutig dem Hell- oder Dunkelfeld zugeordnet werden können. Die Daten der Spitäler und der Suva unterscheiden nicht nach Dunkel- oder Hellfeld. Es sind sowohl Daten von Personen erfasst, welche Anzeige bei der Polizei erstattet haben, als auch solche, die auf eine Anzeige verzichtet haben. Die Daten aus dem Hellfeld basieren auf Statistiken, welche nach den Tatbeständen des StGB aufgegliedert sind. Anders als in der Studie des Inselspitals aus dem Jahr 2007 werden bei diesen Daten auch die versuchten Delikte berücksichtigt. Sie sind für die Beurteilung der Entwicklung der Gewalt relevant. Gewalt muss sich nicht in einem tatbestandsmässigen Erfolg, d. h. in einer Verletzung äussern. Hingegen werden Fahrlässigkeitstaten (wie schon im Bericht des Bundesrates über «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien») ausgeklammert, soweit dies aufgrund der vorhandenen Daten möglich ist. Anders als bei den Vorsatzdelikten erfolgt bei Fahrlässigkeitsdelikten die physische Schädigung des Opfers nicht zielgerichtet, d. h. wissentlich und/oder willentlich. Besteht keine Absicht, jemanden zu verletzen, so lässt sich die Tat nicht unter den Begriff der Gewalt subsumieren.

Das Strafgesetzbuch enthält namentlich folgende Straftatbestände, welche die Folgen vorsätzlicher physischer Gewalt erfassen:

²⁹ Lanfranconi 2009 S. 5.

³⁰ Lanfranconi 2011 S. 6; Lanfranconi 2013 S. 6.

Artikel StGB	Marginalie
111	Vorsätzliche Tötung
112	Mord
113	Totschlag
116	Kindestötung
122	Schwere Körperverletzung
123	Einfache Körperverletzung
126	Tätlichkeiten
129	Gefährdung des Lebens
133	Raufhandel
134	Angriff
140 Ziff. 4	Qualifizierter Raub (Opfer in Lebensgefahr, Begehung einer schweren Körperverletzung oder grausame Behandlung des Opfers)

Selbst wenn nur die Daten zu den Straftatbeständen beigezogen werden, welche Vorsatzdelikte enthalten, so ist es doch möglich, dass es sich nicht bei allen Delikten um Gewalttaten im Sinne der Motion 07.3697 Allemann handelt, welche auf einer Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Personen (d. h. auf einer «Schlägerei», einem «Schlag», «Tritt», «Stich», «Schuss» oder auf «Gewalt») beruhen.³¹ Die strafrechtlich relevante vorsätzliche Verletzung der körperlichen Integrität muss nicht zwangsläufig auf Gewalt zurückzuführen sein.

3 Daten zu Gewaltvorfällen

3.1 Hell- und Dunkelfeldforschung

Die verschiedenen Daten lassen sich in Hell- und Dunkelfeldstatistiken einteilen. Sie unterscheiden sich nach der statistisch erfassten Menge. Diese Menge nimmt mit fortschreitendem Verfahren (Strafanzeige, Strafuntersuchung, Anklage, Verurteilung) ab. Nur ein Bruchteil der begangenen Straftaten wird den Behörden gemeldet. Trotz Strafanzeige wird die Täterschaft nicht in allen Fällen ermittelt, verfolgt oder verurteilt.³² Erhebt man Daten zu Straftaten (z. B. die Anzahl Delikte, Opfer, beschuldigte oder verurteilte Personen), so ist die statistisch erfasste Menge am Grössten, wenn nach den tatsächlich begangenen Delikten geforscht wird. Sie erfasst auch Fälle, die den Behörden nicht gemeldet wurden und welche in keiner Anzeige- oder Urteilsstatistik erscheinen. Von diesen sogenannten Dunkelfeldzahlen – die die effektiv begangenen Straftaten betreffen – wird angenommen, dass sie der Realität am nächsten kommen. Hellfeldzahlen geben demgegenüber Auskunft zu Delikten,

³¹ Vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_168/2010 vom 4. Juni 2010 und 6B_463/2012 vom 6. Mai 2013 zu Verkehrsunfällen von «Rasern».

³² Vgl. hierzu die Grafik im Bericht Jugend und Gewalt S. 9.

welche behördlich bekannt sind, d. h. Gegenstand eines Strafverfahrens sind oder waren.³³

3.2 Studien oder Daten von Spitälern

3.2.1 Studie des Inseospitals Bern aus dem Jahr 2007

Ärzte des Inseospitals Bern haben mehrere Studien zu Gewaltvorfällen durchgeführt. In einer im Jahr 2007 publizierten Studie wurden die Daten des Notfallzentrums aus den Jahren 2001 bis 2006 ausgewertet.³⁴ Die Datenbank des Inseospitals Bern erfasst jährlich ungefähr 29'000 Patienten, welche das Notfallzentrum aufsuchen. Sie wurde nach den Stichwörtern «Schlägerei», «Schlag», «Tritt», «Gewalt», «Stich» und «Schuss» durchsucht und bezieht sich auf alle gewaltbedingte Verletzungen. In den sechs Berichtsjahren wurden insgesamt 1'190 Patienten wegen Gewaltvorfällen behandelt, die weniger als 1% aller Patienten des Notfallzentrums ausmachen. Davon waren 89% männliche und 11% weibliche Personen. Die Zahl der verletzten Patienten stieg nach Angaben der Studie von 155 im Jahr 2001 auf 275 im Jahr 2006; dies macht eine Steigerung um nahezu 60% aus. Die Autoren der Studie haben festgestellt, dass die Anzahl der Patienten an Wochenenden (von Freitag 22 Uhr bis Sonntag 6 Uhr) und insbesondere in den frühen Morgenstunden (von 24 Uhr bis 4 Uhr) gestiegen ist. Es habe sich keine signifikante Änderung beim Alter oder der Nationalität ergeben. Das Durchschnittsalter der Patienten sei bei 27 Jahren gewesen. Die Anzahl Schweizer Patienten sei von 2001 bis 2006 von 63% auf 67% gestiegen, die Gruppe der Personen aus Balkanstaaten von 13% auf 7% gesunken. Eine leichte Steigerung habe sich bei den EU-Bürgern abgezeichnet von 6% auf 9%. Die Anzahl afrikanischer Staatsangehöriger sei mit 9% konstant geblieben. Patienten mit einem Herkunftsland ausserhalb der Schweiz seien gegenüber Schweizern überrepräsentiert gewesen, sofern man die demographische Zusammensetzung des Einzugsgebiets des Notfallzentrums berücksichtige. 71% der Patienten seien erwerbstätig und 6% arbeitslos gewesen. Die Anzahl der Asylsuchenden sei im Beobachtungszeitraum von 11% auf 6% gesunken.

Durchschnittlich 78% der Patienten seien innerhalb von 24 Stunden aus dem Spital entlassen worden, 12% seien länger hospitalisiert gewesen. Die Anzahl der Patienten, welche länger als 24 Stunden im Spital geblieben seien, sei von 5% im Jahr 2001 auf 14% im Jahr 2006 gestiegen. In 61% der Fälle hätten die behandelnden Ärzte Kopf- und Gesichtsverletzungen festgestellt, wobei diese Zahl für das Jahr 2007 gemäss der Studie erneut in erheblichem Umfang gestiegen sei. Davon hätten sich im Jahr 2001 11% der Verletzungen im Schädel- oder Gesichtsbereich befunden, gegenüber von 17% im Jahr 2006. Die Zahl der Hirnerschütterungen habe von 8% auf 13% zugenommen, die Zahl Hirnblutungen sei mit 1% stabil geblieben. Verletzungen der Extremitäten hätten um 4% auf 28% zugenommen. In 3% der

³³ Bericht Jugend und Gewalt S. 9; Lanfranchi 2009 S. 18 f.; vgl. auch das Informationsblatt 16 des EBG: Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Informationsblätter Häusliche Gewalt.

³⁴ Eine erste Studie des Inseospitals wurde im Jahr 2001 für die Daten des Jahres 2000 von Exadakylos, Jonas, Eggli, Kohler und Zimmermann publiziert. Auf die erste Studie wird im vorliegenden Bericht nicht näher eingegangen, weil diese Daten in der zweiten Studie des Inseospitals von Exadakylos, Häuselmann, Zimmermann S. 525 ff. enthalten sind.

Fälle hätten die Ärzte Bauch- und in 8% Brustverletzungen festgestellt, wobei diese Zahlen konstant geblieben seien. Die restlichen Patienten hätten oberflächliche Wunden und Blutergüsse davongetragen. In 96% der Fälle seien stumpfe Gegenstände Ursachen der Verletzungen gewesen. Die Studie stellt fest, dass die Verletzungen mit scharfen Gegenständen zugenommen haben. Nach Annahme der Autoren der Studie spielt Alkohol eine starke Rolle, auch wenn die Patienten nicht systematisch auf Blutalkohol untersucht worden seien.³⁵

3.2.2 Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2012 zu Verletzungen aufgrund von Schlägereien

Das Inselspital Bern hat in einer weiteren Studie die Patientendaten nach dem Stichwort «Schlägerei» über einen Zeitraum von 11 Jahren (2000 bis 2010) ausgewertet. Die Studie bezieht sich auf die gewaltbedingten Verletzungen von insgesamt 2'133 Patienten und Patientinnen. Davon seien 92% der Patienten (1963) männlich und 8% weiblich (170) gewesen. Das mittlere Alter der männlichen Patienten habe 26 Jahre, jenes der weiblichen 28 Jahre betragen. Gemäss der Studie hat die Zahl der wegen Gewalt zugewiesenen Patienten nicht signifikant zugenommen. 63,4% der Patienten seien Schweizer Bürger, 7,8% Bürger afrikanischer Länder, 7,3% Bürger von EU-Ländern, 7,1% Bürger von Balkanländern und 14,4% Bürger anderer Länder. Patienten mit einem Herkunftsland ausserhalb der Schweiz seien gegenüber Schweizern unter Berücksichtigung der demographischen Zusammensetzung überrepräsentiert gewesen. Zwei Drittel der Patienten seien arbeitstätig gewesen. Die meisten Patienten seien weniger als 24 Stunden im Spital geblieben. 11,9% seien stationär behandelt worden. Gemäss der Studie ist der Anstieg der Patienten signifikant, welche einer stationären Behandlung bedurft hätten. An Wochenenden hätten signifikant mehr Personen (sowohl Schweizer als auch ausländische Staatsbürger) behandelt werden müssen als an Wochentagen. Die meisten Verletzungen seien ausschliesslich Kopfverletzungen gewesen, dies in 66,1% der Fälle. Die oberen Extremitäten seien in 9,7%, der Rumpf in 6,1% der Fälle betroffen gewesen. Eine Kombination von Verletzungen in mehreren Körperregionen sei bei 14% der Patienten festgestellt worden. Die meisten dieser Verletzungsbilder seien während der Beobachtungsperiode konstant geblieben. Eine Zunahme habe bei Brüchen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich von 17 auf 57 Fälle pro Jahr sowie bei den Kopfverletzungen von 71 auf 175 Fälle festgestellt werden können.

Zusammenfassend fand gemäss der Studie kein genereller Anstieg von Gewaltvorfällen statt. Gestiegen sei hingegen die Anzahl ernsthafter Verletzungen, wie z. B. Kopfraumata. Aus dem Ausland stammende Patienten seien gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil stark überrepräsentiert, viele der Patienten seien arbeitslos gewesen. Die Patienten hätten vor allem an Wochenenden die Notfallaufnahme aufgesucht. Analoge Feststellungen hätten sich in einer Studie aus England und Wales ergeben. Schliesslich stellten die Autoren, wie bereits in der Studie aus dem Jahr 2007, einen Zusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum an Wochenenden sowie der Aggression und Gewalt fest.^{36,37}

³⁵ Exadaktylos, Häuselmann, Zimmermann S. 525 ff.

³⁶ In der englischsprachigen Studie werden für die Ausdrücke «Aggression und Gewalt» die Begriffe «aggression and interpersonal violence» verwendet.

³⁷ Clément, Businger, Lindner, Müller, Hüsler, Zimmermann, Exadaktylos S. 830-833.

3.2.3

Studie des Inselspitals Bern aus dem Jahr 2012 in Bezug auf Gewaltvorfälle im Allgemeinen

Ärzte des Inselspitals Bern haben dieselben Patientendaten der Notfallaufnahme über den Zeitraum von 11 Jahren (2000 bis 2010) auch nach den Stichworten «Schlägerei», «Gewalt», «Messerstecherei», «Schliesserei» und «häusliche Gewalt» ausgewertet, dies in Bezug auf Hirn-, Kopf-, Gesichts- und Kieferverletzungen.³⁸ Sie haben Daten von zwei Zeitperioden (2000–2004 und 2005–2010) für insgesamt 1 585 Patientinnen und Patienten miteinander verglichen. 1 473 Personen seien männlich, 112 weiblich gewesen. Ernsthafte Schädelverletzungen seien in der zweiten Periode doppelt so häufig aufgetreten. 59,9% der Personen seien am Wochenende in die Notfallaufnahme überwiesen worden. Die Häufigkeit von Hirn-, Kopf-, Gesichts- und Kieferverletzungen sei angestiegen.³⁹ Total seien 736 Patienten mit Schädel-Hirn-Verletzungen eingeliefert worden, davon 273 Patienten mit ausschliesslichen Schädel-Hirn-Verletzungen und 463 Patienten mit kombinierten Schädel-Hirn- sowie Gesichts-Kiefer-Verletzungen. 849 Patienten hätten im Beobachtungszeitraum Gesichts-Kiefer-Verletzungen aufgewiesen.⁴⁰ In der ersten Periode von 2000 bis 2004 seien 268 von 598 Patienten jährlich mit Schädel-Hirn-Verletzungen in das Notfallzentrum gelangt, in der zweiten Periode von 2005 bis 2010 468 von 987 Patienten jährlich. Dies entspreche einer Zunahme von 44,8% auf 47,7%. In der ersten Beobachtungsperiode von 2000 bis 2004 seien halb so viele Personen mit schweren Schädelverletzungen in das Notfallzentrum eingewiesen worden (4,2 pro Jahr gegenüber 8,5 pro Jahr in der zweiten Periode). Der jährliche Durchschnitt der Patienten mit Gesichts-Kiefer-Verletzungen sei von 163,6 auf 247,8 jährlich gestiegen. Ebenso habe sich die Anzahl der Patienten, welche Alkohol und Drogen konsumiert hätten, von 35,6% auf 43,7% erhöht.⁴¹

3.2.4

Daten des Universitätsspitals Lausanne

In einer ersten Studie vom 1. bis zum 31. März 2002⁴² befragten Ärzte des Universitätsspitals die im Notfallzentrum behandelten Personen zum Thema Gewalt. Bei Lebensgefahr oder mangelnder sprachlicher Kompetenz wurde kein Fragebogen ausgefüllt. Insgesamt wurden 2 454 Personen in der Berichtsperiode behandelt, davon füllten 1 602 Patienten bzw. 77,2% den Fragebogen aus. Die Ärzte haben gefragt, ob die Patienten während des letzten Jahres geschlagen worden, ob sie mit Faustschlägen, Tritten oder anderen Arten von Schlägen traktiert worden seien, ob dies der Grund für die Konsultation im Notfallzentrum sei, durch wen die Übergriffe erfolgt seien und ob das Sicherheitsgefühl allgemein und in der Partnerschaft beeinträchtigt sei. Personen, die sexuelle Gewalt erlebt hatten, wurden von der Studie nicht erfasst. 11,4% der Patienten, welche den Fragebogen ausgefüllt hatten, erlebten nach Angaben der Studie in den letzten 12 Monaten Gewalt, davon 18% ausschliesslich physische Gewalt und 40% sowohl physische als auch psychische Gewalt. In der Gruppe der 16- bis 34-jährigen Personen seien Gewaltvorfälle signifikant häufiger gewesen (19,6%), namentlich bei jenen, die chirurgische und nicht bloss medizinische Hilfe benötigt hätten. Die höchste Belastung ergab sich nach der Studie bei Personen, welche von ihren Partnern getrennt waren (26,2%), die nied-

³⁸ Businger, Krebs, Schaller, Zimmermann, Exadaktylos.

³⁹ Businger, Krebs, Schaller, Zimmermann, Exadaktylos S. 3.

⁴⁰ Businger, Krebs, Schaller, Zimmermann, Exadaktylos S. 3.

⁴¹ Businger, Krebs, Schaller, Zimmermann, Exadaktylos S. 3.

⁴² Hofner, Python, Martin, Gervasoni, Graz, Yersin.

rigste Rate bei Personen von 64 Jahren und älter. In Bezug auf Geschlecht und Nationalität stellte die Studie keine signifikanten Unterschiede fest. Die Gewaltvorfälle hätten sich hauptsächlich an öffentlichen Orten ereignet. Dabei seien Männer häufiger betroffen gewesen als Frauen. Hingegen seien bei häuslicher Gewalt Frauen öfter Opfer. Über die Hälfte der gewaltbetroffenen Personen sei zwischen 16 und 34 Jahren alt gewesen. Bei 25% der in den vorangehenden 12 Monaten gewaltbetroffenen Personen sei Gewalt der Grund für die gegenwärtige Konsultation gewesen.

In einer zweiten Studie für die Daten von März 2005 bis Februar 2007 untersuchten Ärzte des Universitätsspitals Lausanne Patienten auf Stichwunden.⁴³ In diesem Zeitraum seien insgesamt 37 429 Patienten und Patientinnen in die chirurgische Abteilung des Notfallzentrums eingewiesen worden, davon 80 Personen mit absichtlich von Dritten herbeigeführten Stichwunden. Dies mache nur 0,2% aller Fälle des Notfallzentrums im Beobachtungszeitraum aus. Dabei seien junge Personen und Männer übervertreten gewesen. 61% der Personen hätten der Gruppe 20- bis 30-jähriger Patienten zugeordnet werden können. Ausländische Personen seien übervertreten gewesen. 63% der Patienten mit Stichwunden seien am Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) aufgenommen worden, dies hauptsächlich zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr. Die Verletzungen hätten sich mit gleicher Häufigkeit in privaten Räumen des Opfers, auf der Strasse oder an anderen öffentlichen Plätzen wie Bars und Discotheken ereignet, dies über die Daten beider Geschlechter zusammen betrachtet. Im Gegensatz zu Männern seien Frauen vorwiegend in privaten Räumlichkeiten verletzt worden. In 63% der Fälle sei ein Messer Grund der Stichverletzung gewesen. 18% der Patienten von Stichverletzungen hätten im Wiederbelebungsräum behandelt werden müssen. Zehn Patienten bzw. 15% seien chirurgisch versorgt worden. Von den 83% der Patienten (66 in der Zahl), welche ambulant versorgt worden seien, hätten 25% mehrfache Stichverletzungen sowie 43% Schädel- und Nackenverletzungen aufgewiesen. Mehrheitlich hätte es sich bei letzteren um oberflächliche Verletzungen gehandelt, die die Ärzte unter Lokalanästhesie genäht hätten. 38% der Patienten hätten Verletzungen am Brustkorb oder Bauch oder an beiden Orten aufgewiesen. Die Extremitäten seien in 19% aller Fälle betroffen gewesen. Von allen ambulant versorgten Patienten hätten 45 am selben Tag entlassen werden können.

3.3 Daten des Bundesamtes für Statistik

3.3.1 Anzeigestatistik, polizeiliche Kriminalstatistik

Das Bundesamt für Statistik publiziert seit dem Jahr 2009 jährlich eine Anzeigestatistik. In Ergänzung zur Anzeigestatistik hat das BJ vom BFS weiterführende Daten zur Erstellung dieses Berichts erhalten. Diese Daten sind detaillierter als die Anzeigestatistik. Die in den nachfolgenden Abschnitten ausgewerteten Daten basieren alle auf der Anzeigestatistik. Das gilt sowohl für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als auch für die vom BFS zur Verfügung gestellten und vom BJ ausgewerteten Daten. Anders als in der PKS wird in der Auswertung der Daten durch das BJ nach Anzeigen wegen einzelnen Tatbeständen, Anzeigen gegen Minderjährige und Erwachsene sowie Anzeigen für versuchte und vollendete Delikte unterschieden.

⁴³ Schreyer, Carron, Demartines, Yersin.

Die vom BFS zur Anzeigestatistik zur Verfügung gestellten Daten ergeben Folgendes: Bei der *vorsätzlichen Tötung nach Artikel 111 StGB* bewegte sich die Anzahl der angezeigten erwachsenen Beschuldigten in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen 193 und 233 Personen, sofern man versuchte und vollendete Delikte zusammenzählt. Die Anzeigen gegen minderjährige Personen bewegten sich auf geringerem Niveau. In den Jahren 2009 bis 2011 gab es zwischen 12 bis 16 beschuldigte minderjährige Personen. Im Jahr 2012 lag diese Zahl wesentlich höher bei 27 minderjährigen Personen; sie sank dann im Jahr 2013 wieder auf acht minderjährige Personen. Die Mehrheit der beschuldigten Personen (minderjährige und erwachsene Personen) wurde eines versuchten Delikts angezeigt; bei 43 bis 57 Personen erfolgte die Anzeige wegen eines vollendeten Delikts. Beim *Tatbestand des Mordes nach Artikel 112 StGB* lag die Anzahl der erwachsenen Beschuldigten in derselben Zeitperiode bei fünf bis 20 Personen jährlich. Minderjährige Personen wurden nur wenige (null bis zwei) beschuldigt. Bei den vollendeten Delikten (minderjährige und erwachsene Personen) lag der Anteil Beschuldigter höher (zwischen vier und 15 Beschuldigten jährlich) als bei den versuchten Delikten (zwischen einem und sieben Beschuldigten jährlich). Die Anzahl der Anzeigen insgesamt (Anzeigen gegen minderjährige und erwachsene Personen für versuchte und vollendete Delikte) war in den Jahren 2010, 2011 und 2013 tiefer als in den Jahren 2009 und 2012. Die Anzeigen wegen *Totschlags nach Artikel 113 StGB* bewegten sich allgemein auf sehr tiefem Niveau. Jährlich wurden zwischen null und zwei Personen angezeigt (minderjährige und erwachsene Personen zusammengerechnet). Auch bei der *Kindstötung nach Artikel 116 StGB* belief sich die Anzahl der angezeigten Personen auf null bis zwei pro Jahr. Bei der *schweren Körperverletzung nach Artikel 122 StGB* wurden zwischen 375 und 490 erwachsene Personen jährlich für versuchte und vollendete Delikte angezeigt, bei den minderjährigen Personen zwischen 44 und 109 Personen. Das Niveau der Anzahl angezeigter Personen lag bei den versuchten Delikten deutlich tiefer als bei den vollendeten. Bei den Erwachsenen wurden zwischen 325 und 415 Personen für vollendete und 36 bis 97 Personen für versuchte Delikte angezeigt. Bei den Minderjährigen beliefen sich diese Zahlen auf 49 bis 94 Personen für vollendete bzw. sieben bis 15 Personen für versuchte Delikte. Bei den erwachsenen Personen ist über die Jahre 2009 bis 2012 gesehen tendenziell eine Zunahme zu beobachten, sowohl bei den versuchten als auch bei den vollendeten Straftaten. Die Zahlen im Jahr 2013 haben bei den angezeigten erwachsenen Personen gegenüber dem Jahr 2012 bei den versuchten Delikten – anders als bei den vollendeten Delikten – erneut zugenommen. Hingegen nahm die Zahl der Anzeigen gegen minderjährige Personen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 ab. Die Zahl der angezeigten erwachsenen Personen wegen *einfacher Körperverletzung nach Artikel 123 StGB* (versuchte und vollendete Delikte) lag zwischen 6 503 und 6 777 jährlich. Bei den Minderjährigen bewegte sich die Anzahl der angezeigten Personen zwischen 790 und 1 385 pro Jahr. Die Anzahl der wegen vollendeter Delikte angezeigten Personen (Minderjährige und Erwachsene insgesamt) sank während der Periode von 2009 bis 2013 leicht von 8 084 auf 7 225. Mehrheitlich wurden erwachsene Personen angezeigt, sowohl beim Versuch als auch bei den vollendeten Delikten. Das Niveau der Anzeigen wegen vollendeter einfacher Körperverletzung gegen minderjährige und erwachsene Personen lag generell höher als das Niveau der Anzeigen wegen Versuchs. Wegen *Tätlichkeiten nach Artikel 126 StGB* wurden bei den erwachsenen Personen in den Jahren 2009 bis 2013 8 946 bis 9 579 Personen jährlich für versuchte und vollendete Taten angezeigt. Bei den Erwachsenen ist kein Trend betreffend eine Ab- oder

Zunahme der Anzeigen auszumachen. Bei den Minderjährigen sank die Anzahl der Anzeigen seit 2009 stetig – von 1 556 auf 880 Personen jährlich. Die Anzeigen wegen versuchten Tötlichkeiten fielen dabei nicht ins Gewicht, da lediglich zwischen null und drei Personen jährlich angezeigt wurden, sofern man minderjährige und erwachsene Personen zusammenzählt. Beim Tatbestand der *Gefährdung des Lebens nach Artikel 129 StGB* beliefen sich die Anzeigen gegen erwachsene Personen für die versuchte und vollendete Tat jährlich auf 403 bis 527, jene gegen minderjährige Personen auf 20 bis 70. Es gab generell nur wenige Anzeigen wegen eines versuchten Delikts (drei bis fünf Personen). Bei den Anzeigen gegen minderjährige Personen ist, anders als bei der Anzahl angezeigter erwachsener Personen, ein rückläufiger Trend erkennbar. Die Anzahl angezeigter erwachsener Personen belief sich beim *Tatbestand des Raufhandels nach Artikel 133 StGB* auf 735 bis 908, bei den Minderjährigen auf 99 bis 260 jährlich. Versuchte Delikte wurden fast keine angezeigt. Der Trend der angezeigten minderjährigen Personen war in der Beobachtungsperiode von 2009 bis 2013 rückläufig, hingegen konnte bei den erwachsenen Personen kein klarer Trend ausgemacht werden, auch wenn die Zahl der angezeigten Personen in den Jahren 2011 bis 2013 gesunken ist. Wegen eines *Angriffs nach Artikel 134 StGB* wurden von 2009 bis 2013 jährlich 718 bis 842 erwachsene bzw. 315 bis 477 minderjährige Personen angezeigt. Die Anzahl Personen, welche wegen eines versuchten Delikts angezeigt wurden, befand sich auch hier in einem niedrigen Bereich (eins bis 13 Beschuldigte jährlich). Bei den Minderjährigen ist die Anzahl der Anzeigen seit 2009 rückläufig, ein solcher Trend ist bei den erwachsenen Personen gegenwärtig nicht ersichtlich. Die Anzahl Anzeigen wegen *qualifizierten Raubes nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB*, bei welchem die Tatperson das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt, war gering. Zwischen 2009 und 2013 wurden sieben bis 22 erwachsene Personen bzw. null bis vier minderjährige Personen jährlich angezeigt.⁴⁴

Diese Zahlen führen zu folgenden Überlegungen: Insgesamt ist bei den Tötungsdelikten (Artikel 111 bis 116 StGB) kein klarer Trend auszumachen. Generell bewegte sich der Anteil der wegen vorsätzlicher Tötung nach Artikel 111 StGB angezeigten Personen auf einem höheren Niveau als die wegen den anderen Tötungsdelikten (Art. 112 bis Art. 116 StGB) angezeigten Personen. Bei gewissen Straftatbeständen ist eine sinkende Tendenz der Anzahl angezeigter Personen festzustellen, so etwa bei der einfachen Körperverletzung. Bei Anzeigen wegen Tötlichkeiten und Angriffs betrifft diese Tendenz nur minderjährige Personen. Hingegen haben die Anzeigen wegen schwerer Körperverletzung von angezeigten erwachsenen Personen tendenziell eher zugenommen. Bemerkenswert ist, dass bei den erwähnten Straftatbeständen mehr vollendete als versuchte Straftaten zur Anzeige gebracht wurden (Ausnahme: die vorsätzliche Tötung nach Artikel 111 StGB).

Nebst der Anzeigestatistik gibt das BFS seit dem Jahr 2009 jährlich die PKS heraus, in welcher die Zahlen mit den Vorjahresdaten verglichen und interpretiert werden. Die vor diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten zu den Strafanzeigen sind nicht miteinander vergleichbar, da sie nicht auf denselben Grundlagen beruhen. Die PKS stellt auf die Daten der Anzeigestatistik ab und analysiert diese. Bisher sind die Statistiken für die Jahre 2009 bis 2013 verfügbar. Die PKS ordnet die Strafanzeigen in verschiedene Kategorien, welche die Schwere der Delikte widerspiegeln. Sie teilt die Gewaltdelikte in «schwere angewandte Gewalt» (Tötungsdelikte, schwere Körper-

⁴⁴ Vgl. auch die Tabellen im Anhang 1.

verletzung, Geiselnahme, Vergewaltigung und Raub nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB), «minderschwere angewandte oder angedrohte Gewalt» (einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Beteiligung Raufhandel, Beteiligung Angriff, Raub nach Artikel 140 Ziffern 1 bis 3 StGB, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, sexuelle Nötigung, Drohung, Gewalt gegen Beamte sowie Erpressung nach Artikel 156 Ziffer 3 StGB) und «minderschwere angedrohte Gewalt» (Drohung und Erpressung nach Artikel 156 Ziffern 1, 2 und 4 StGB) ein.

Das Verhältnis dieser drei Kategorien blieb gemäss der PKS seit 2009 nahezu konstant. Rund 3% aller Gewaltdelikte konnten gemäss der PKS der schweren ausgeübten Gewalt zugeordnet werden, 71% der minderschweren angewandten oder angedrohten Gewalt und 26% der minderschweren angedrohten Gewalt.

Hingegen variierte die absolute Anzahl der Delikte gemäss der PKS. In den Jahren 2009 bis 2013 gab es jährlich zwischen 1 289 und 1 471 Anzeigen wegen «schweren angewandten Gewaltdelikten». Bei den «minderschweren angewandten oder angedrohten Gewaltdelikten» verzeichnete die PKS zwischen 32 406 und 35 886 Anzeigen.⁴⁵

Die absoluten Zahlen bei den vollendeten und versuchten Tötungsdelikten (Art. 111 bis Art. 113 und Art. 116 StGB) nahmen seit 2010 gemäss der PKS ab (240 Anzeigen 2010 gegenüber 210 Anzeigen 2013).

Die Anzahl der Anzeigen wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) unterlag gemäss den Daten der PKS jährlichen Schwankungen (487 bis 597 Anzeigen jährlich), wobei die Anzahl der Anzeigen in den letzten beiden Jahren auf hohem Niveau geblieben ist (2012: 597 Anzeigen, 2013: 568 Anzeigen). Die Anzahl der angezeigten schweren Raubtaten nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB ist von 43 Delikten im Jahr 2009 auf 12 Delikte im Jahr 2013 gesunken, wobei die Zahlen seit 2010 unter 20 Anzeigen jährlich lagen. Die Anzahl der Anzeigen wegen übriger Raubtaten nach Artikel 140 Ziffern 1 bis 3 StGB bewegte sich jährlich zwischen 2 840 und 3 584. Diejenige wegen einfacher Körperverletzungen reduzierte sich fortlaufend von 9 787 im Jahr 2009 auf 8 527 im Jahr 2013. Auch die Anzahl angezeigter Tätlichkeiten ging in diesem Zeitraum tendenziell zurück von 13 596 auf 12 223 Anzeigen.⁴⁶

Die meisten im Jahr 2013 angezeigten Gewaltstraftaten, nämlich 24 611, wurden gemäss der PKS an öffentlichen Orten begangen, gegenüber von 16 389 an privaten Orten. Bei 4 584 angezeigten Delikten fehlte eine Ortsangabe.⁴⁷

3.3.2 Strafurteilsstatistik

Die Strafurteilsstatistik erfasst die Verurteilung erwachsener Personen. Sie kann für den Zeitraum ab 1984 auf der Webseite des Bundesamtes für Statistik abgerufen werden. Daten für die Verurteilungen minderjähriger Personen werden zusätzlich in einer separaten Jugendurteilsstatistik (JUSUS) ausgewiesen. Das BFS hat dem BJ in Ergänzung zur Strafurteilsstatistik (SUS) weiterführende Daten zur Verfügung gestellt, welche auf der SUS beruhen, aber detaillierte Angaben in Bezug auf versuchte und vollendete Straftaten von minderjährigen und erwachsenen Personen

⁴⁵ PKS 2009, 2010 und 2011 je S. 31 f., PKS 2012 und 2013 je S. 33 f.

⁴⁶ PKS 2009, 2010 und 2011 je S. 31 f., PKS 2012 und 2013 je S. 33 f.

⁴⁷ PKS 2013 S. 35. Das Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privat zugänglichen Tatorten war auch in den Vorjahren 2009 bis 2012 ungefähr gleich.

enthalten. Die nachfolgende Darstellung beruht auf diesen detaillierten Daten ab 1999. Sie bezieht sich auf die Anzahl der verurteilten Personen. Diese Anzahl ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Verurteilungen, welche sich ebenfalls aus der Strafurteilsstatistik ergibt. Eine Person kann mehrfach verurteilt werden. Somit ist die Anzahl der verurteilten Personen geringer als die Anzahl der Verurteilungen. Zu beachten gilt es weiter, dass bei der Auswertung nicht danach unterschieden wurde, welches Strafrecht (Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht) angewendet wurde, sondern nach dem Alter im Zeitpunkt der Verurteilung. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Auswertung von den Daten der Strafurteilsstatistik, welche sich auf das angewendete Recht beziehen. Ausserdem können gewisse verurteilte Personen doppelt erfasst sein, da nach Versuch und vollendeter Tat aufgeschlüsselt wird.

Schliesslich ist bei der Interpretation der Daten der Jahre 2011 und 2012 Vorsicht geboten. Die Strafurteilsstatistik und die Jugendstrafurteilsstatistik enthalten nur rechtskräftige Urteile. Gerade bei schwerwiegenden Straftaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass das erstinstanzliche Urteil erst Jahre später rechtskräftig wird, relativ hoch. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Strafurteile für die letzten Jahre noch nicht vollständig sind.

Die Anzahl wegen versuchter *vorsätzlicher Tötung nach Artikel 111 StGB* verurteilter erwachsener Personen schwankte gemäss den Daten des BFS in den Jahren 1999 bis 2011 zwischen 32 und 61 jährlich. In den Jahren 2010 und 2011 lagen die Zahlen tiefer als in den beiden Vorjahren, allerdings bewegten sie sich gegenüber dem Stand von 1999 ungefähr auf demselben Niveau. Wegen vollendeter Tötung wurden in den erwähnten Jahren zwischen 11 und 42 erwachsene Personen verurteilt. Die Zahlen sanken seit 2007 tendenziell, wobei dies auch daran liegen kann, dass die Zahlen aufgrund hängiger Rechtsmittelverfahren für diese Jahre noch unvollständig sind. Auch gegenüber den Zahlen aus dem Jahr 1999 bewegte sich die Anzahl der verurteilten Personen der Jahre 2007, 2009 und 2011 wegen vollendeter Tötung auf einem tieferen Niveau. Minderjährige Personen wurden nur wenige wegen versuchter bzw. vollendeter Tötung verurteilt; die Zahlen beliefen sich auf null bis fünf wegen versuchter und auf null bis zwei verurteilte Minderjährige wegen vollendeter Tötung.

Wegen versuchten *Mordes nach Artikel 112 StGB* verurteilten die Gerichte in den Jahren 1999 bis 2011 zwischen zwei bis zu 12 erwachsene Personen, wegen vollendeten Mordes zwischen sechs und 32 erwachsene Personen pro Jahr. Die Zahlen bei den Delikten wegen versuchten und vollendeten Mordes durch Erwachsene sind seit 2004 tendenziell rückläufig. Im Jahr 2011 wurden lediglich zwei Verurteilungen wegen versuchten und sechs wegen vollendeten Mordes verzeichnet. Die Zahl der wegen Mordes verurteilter Minderjähriger ist sehr gering, sowohl bei den versuchten wie auch bei den vollendeten Delikten. Sie bewegt sich zwischen null bis zwei verurteilten Minderjährigen für vollendete bzw. zwischen null und einem verurteilten Minderjährigen für versuchte Taten.

Im Bereich des *Totschlags nach Artikel 113 StGB* gab es generell wenige verurteilte Personen. Die Anzahl bewegte sich zwischen zwei und neun erwachsenen und minderjährigen Personen jährlich für versuchte und vollendete Delikte. Wegen *Kindstötung nach Artikel 116 StGB* wurden noch weniger Personen jährlich verurteilt.

Die Anzahl verurteilter erwachsener Personen wegen *versuchter schwerer Körperverletzung nach Artikel 122 StGB* nahm seit dem Jahr 2004 zu. Bewegte sich die

Zahl in den Jahren 2002 und 2003 noch auf dem Niveau von knapp 30 verurteilten Personen, so stieg sie bis im Jahr 2011 auf 80 verurteilte Personen jährlich. Hingegen schwankt die Anzahl der wegen vollendeter schwerer Körperverletzungen verurteilten erwachsenen Personen jährlich. In den Jahren 2000 bis 2002 lag die Zahl der verurteilten Personen bei ungefähr 50, in den Spitzenjahren 2008 und 2010 bei über 80 Personen. Zwischenzeitlich sank die Zahl auf unter 60 Personen, dies in den Jahren 2007, 2009 und 2011. Eine Tendenz zu einer grundsätzlich steigenden Anzahl verurteilter Personen ist auch bei den Minderjährigen zu beobachten, sowohl bei der versuchten als auch der vollendeten schweren Körperverletzung. Allerdings bewegen sich die Zahlen bei Minderjährigen auf wesentlich tieferem Niveau als bei den erwachsenen Personen. Wegen versuchter schwerer Körperverletzung waren bei den Minderjährigen zwischen null und neun verurteilte Personen jährlich zu verzeichnen, wobei die Zahlen 2009 bis 2011 den Höchststand erreichten. Die Anzahl der wegen vollendeter schwerer Körperverletzung verurteilten Minderjährigen belief sich auf zwei bis 16 pro Jahr. Die Anzahl der wegen *einfacher Körperverletzung nach Artikel 123 StGB* verurteilten ist gestiegen, wobei die Anzahl der verurteilten Personen bei den vollendeten Delikten höher war als bei den versuchten Delikten. Die Anzahl wegen versuchter einfacher Körperverletzung verurteilter erwachsener Personen lag in den Jahren 1999 bis 2011 zwischen 23 (im Jahr 2003) und 115 (im Jahr 2009), wobei ein deutlicher Anstieg seit 2004 verzeichnet werden konnte, d. h. nach der Offizialisierung der in Artikel 55a StGB genannten Delikte in der Partnerschaft. Die Zahl sank im Jahr 2011 auf 74 verurteilte Personen. Für vollendete Körperverletzung wurden rund 1 390 bis 2 660 erwachsene Personen verurteilt, wobei die Zahlen in den Jahren 2004 bis 2011 wesentlich höher lagen als in den Jahren 1999 bis 2003. Bei den minderjährigen Personen ist derselbe Trend zu beobachten. Die Zahl der wegen versuchter einfacher Körperverletzung verurteilten Minderjährigen lag zwischen einem und 22 pro Jahr. Bei den vollendeten Delikten waren zwischen 234 und 650 verurteilte Minderjährige zu verzeichnen, wobei die Zahlen der Jahre 2007 bis 2011 das Niveau der Jahre 1999 bis 2003 deutlich überstiegen.

Die Zahl der wegen *Gefährdung des Lebens nach Artikel 129 StGB* verurteilten Personen unterlag jährlichen Schwankungen. Die Anzahl der verurteilten erwachsenen Personen wegen Versuchs bewegte sich in den Jahren 1999 und 2011 zwischen null und 12, wegen des vollendeten Deliktes waren es zwischen 99 und 134 Personen. Bei den Minderjährigen wurden zwischen null und 20 Personen wegen vollendeter Gefährdung des Lebens verurteilt, wegen Versuchs gab es nahezu keine verurteilten minderjährigen Personen. Die Zahl der verurteilten Minderjährigen war in den Jahren 2008 bis 2010 am höchsten. Bei den wegen *Raufhandels nach Artikel 133 StGB* verurteilten Personen zeigte sich eine steigende Tendenz. In den Jahren 1999 bis 2011 wurden zwischen null und sieben Erwachsene wegen Versuchs bzw. zwischen rund 220 bis 500 wegen des vollendeten Delikts jährlich verurteilt. Die Zahl der wegen des vollendeten Delikts verurteilten erwachsenen Personen stieg in den Jahren 2003 bis 2011 an. Minderjährige wurden praktisch keine wegen versuchten Raufhandels verurteilt. Die Anzahl der wegen vollendeten Raufhandels verurteilten Minderjährigen belief sich in den Jahren 1999 bis 2011 auf rund 30 bis 150. Dabei ist eine deutliche Zunahme ab 2006 (Anzahl insgesamt verurteilte Minderjährige im Jahr 2005: 73, im Jahr 2006: 115) erkennbar, mit dem höchsten Wert (151) im Jahr 2010. Wegen vollendeten *Angriffs nach Artikel 134 StGB* wurden bei den erwachsenen Personen zwischen rund 100 und 410 verurteilte Personen registriert,

wobei die Zahl ab 2003 zunahm. Die Anzahl der wegen versuchten Angriffs verurteilten erwachsenen Personen war wenig konstant, bewegte sich aber auf einem tiefen Niveau (null bis acht jährlich). Auch bei den Minderjährigen waren kaum wegen versuchten Angriffs verurteilte Personen zu verzeichnen. Die Anzahl der wegen vollendeten Angriffs verurteilten Minderjährigen belief sich auf rund 40 bis 300 (im Jahr 2009) jährlich, wobei es ab dem Jahr 2004 eine erhebliche Zunahme gab. Wegen *Raubes nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB* wurden nur wenige Personen verurteilt. Die Zahl der wegen Versuchs verurteilten erwachsenen Personen belief sich in den Jahren 1999 bis 2011 auf null bis vier, die Zahl der wegen des vollendeten Delikts verurteilten erwachsenen Personen auf fünf bis 19. In den Jahren 2004 bis 2009 lagen die Zahlen – im Gegensatz zu den anderen Jahren – bei über zehn Personen, mit Höchstwerten in den Jahren 2005 und 2009 bei 19 Verurteilungen. Minderjährige Personen wurden wegen versuchten Raubes nach Artikel 140 Ziffer 4 StGB zwischen null und zwei verurteilt, wegen des vollendeten Deliktes zwischen null und fünf.⁴⁸

Aus den Strafurteilsstatistiken ergibt sich, dass die Anzahl der wegen einfacher und schwerer Körperverletzung, Raufhandels und Angriffs verurteilten Personen generell zugenommen hat. Bei den Tötungsdelikten ist kein klarer Trend auszumachen.

3.4 Studien der Suva zu Gewalt unter jungen Menschen

Studie «Gewalt unter jungen Menschen»

Die Suva (Lanfranconi) veröffentlichte im Jahr 2009 eine erste Studie zu *«Gewalt unter jungen Menschen»*. Die Daten der Unfallversicherung zeigen, dass gewaltbedingte Verletzungen seit 1995 erheblich zugenommen haben. Die Tendenz, welche diese Daten aufzeigt, stimmt mit der polizeilichen Kriminalstatistik überein.⁴⁹

Generell erhöhte sich die Gesamtzahl der Gewaltvorfälle gemäss dem Bericht der Suva von 5 000 im Jahr 1991 auf 9 300 im Jahr 2006.⁵⁰ Gewaltvorfälle bei männlichen Opfern hätten von 1991 bis 2006 um 66 Prozent auf 2.3 Fälle je 1000 Versicherte zugenommen. Bei den Frauen habe die Zunahme 30% (1.1 Fälle je 1000 Versicherte) betragen. Die Zuwachsrate sei bei jungen Versicherten überdurchschnittlich hoch gewesen. Die Altersgruppe der 15- bis 24-jährigen Männer habe die höchste Rate gewaltbedingter Verletzungen aufgewiesen. Die Anzahl der Gewaltvorfälle bei den Frauen habe tiefer gelegen, wobei die Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren signifikant häufiger als der Durchschnitt betroffen gewesen sei. Eine beschleunigte Zunahme der gewaltbedingten Verletzungen setzte gemäss dem Bericht der Suva Mitte der 90er-Jahre ein. Bei den übrigen Freizeitunfällen habe kein vergleichbarer Trend festgestellt werden können.⁵¹ Aufgeschlüsselt nach Altersjahren habe die Häufigkeit der Gewaltvorfälle ab dem Alter von 15 Jahren rasch zugenommen und eine Spitze bei den 17- bis 21-jährigen jungen Männern erreicht. Vorwiegend junge erwachsene Männer seien Opfer schwererer Übergriffe gewesen, welche zu einer behandlungsbedürftigen Verletzung geführt hätten. Gewaltvorfälle gegen Männer hätten sich in 46% der Fälle an Wochenenden ereignet, vorwiegend

⁴⁸ Vgl. die Tabellen im Anhang 2.

⁴⁹ Lanfranconi 2009 S. 4.

⁵⁰ Lanfranconi 2009 S. 15.

⁵¹ Lanfranconi 2009 S. 6.

zwischen ein und zwei Uhr nachts. Bei Frauen sei die Verteilung über die Wochentage gleichmässiger gewesen. 24% der Vorfälle hätten am Wochenende stattgefunden, wobei die Zeit der Verletzung am häufigsten zwischen 21 und 22 Uhr gewesen sei.⁵² Die Gewaltintensität bei den Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge sei bei Männern vom 15. bis zum 44. Altersjahr hoch gewesen. Demgegenüber seien bei Frauen die 25- bis 44-Jährigen besonders betroffen gewesen, nicht aber die Gruppe der 15- bis 24-Jährigen.⁵³

Ausländer und Schweizer Männer seien im Alter von 15 bis 24 Jahren gleich häufig Opfer von Gewaltverletzungen gewesen. Der Unterschied habe jedoch mit steigendem Alter zugenommen. In der Gruppe der 45- bis 54-jährigen Männer hätten Ausländer deutlich häufiger Verletzungen erlitten. Bei den ausländischen Frauen hätten sich durchwegs deutlich höhere Inzidenzraten gezeigt als bei den Schweizerinnen.⁵⁴

Tatort sei bei den weiblichen Opfern am häufigsten die private Umgebung gewesen. Bei den Ausländerinnen habe dieser Anteil 60% der Fälle betragen, bei Schweizerinnen sei dieser Anteil erst im Alter von 45 bis 54 Jahren auf ein vergleichbares Niveau angestiegen. Männer hätten die Verletzung am häufigsten im Freien erlitten. Deutlich öfter als bei den Frauen hätten sich bei Männern die Gewaltverletzungen in «Gebäuden mit Zugang der Öffentlichkeit», d. h. in Bars und ähnlichen Lokalen, ereignet. Diese Anteile hätten mit 35 bis 38% einen Höhepunkt bei den 25- bis 34-jährigen Männern erreicht.⁵⁵ Verletzt worden seien in 52% der Fälle Gesicht, Zähne, Augen und Hals, in 7% der Fälle Schädel und Hirn, in 18% der Fälle die oberen und in 6% die unteren Extremitäten. 10% der Verletzungen seien auf Rumpf, Rücken und Gesäss entfallen.⁵⁶ In rund 30 Fällen jährlich hätten die Verletzungen zu einer Invalidenrente geführt, in rund 24 Fällen jährlich hätten die Verletzungen tödlich geendet.

Studie «Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen»

Eine weitere Studie der Suva (Lanfranconi) «*Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen*» folgte im Jahr 2011 für die Daten der Unfallversicherung der Jahre 1995 bis 2009. Darin wertete die Suva auch die Daten der Militärversicherung (MV) für die Jahre 2001 bis 2009 aus. Gegenstand des Berichts bildeten ausschliesslich Daten zur einfachen und schweren Körperverletzung, wobei der Autor die Daten der PKS mit jenen der Unfallversicherung verglich. Gemäss dem Bericht zeigten beide Statistiken, dass die absolute Zahl der gewaltbedingten Verletzungen seit Mitte der 90er-Jahre um rund 150% zugenommen hatte (von knapp 4 000 auf rund 10 000 Verletzungen).⁵⁷ Diese Zahlen seien in jüngster Zeit zurückgegangen (auf rund 9 500 Verletzungen). Der Rückgang ist gemäss Lanfranconi im Vergleich zur massiven Zunahme der Fallzahlen in den vorausgehenden 15 Jahren unbedeutend. Ob sich die Zahlen inskünftig stabilisieren, konnte der Autor noch nicht abschätzen.⁵⁸

Die Zahl der gewaltbedingten Verletzungen stieg gemäss dem Bericht zwischen 1995 und 2009 am stärksten bei den 15- bis 24-jährigen Männern (13 von 1000

⁵² Lanfranconi 2009 S. 7 f.

⁵³ Lanfranconi 2009 S. 10.

⁵⁴ Lanfranconi 2009 S. 10 f.

⁵⁵ Lanfranconi 2009 S. 13.

⁵⁶ Lanfranconi 2009 S. 16.

⁵⁷ Lanfranconi 2011 S. 7.

⁵⁸ Lanfranconi 2011 S. 8.

Männern dieser Altersgruppe waren von Gewalt betroffen). Im selben Zeitraum sei diese Zahl auch bei den weiblichen Versicherten gestiegen, allerdings auf einem wesentlich tieferen Niveau (2 bis 3 Fälle pro 1000 Versicherte).⁵⁹

Lanfranco geht davon aus, dass die PKS die wesentlich höhere Dunkelziffer aufweise als die Unfallversicherungsstatistik, denn die Unfallversicherungsstatistik enthalte in der Untersuchungsperiode mehr Fälle für die Alterskategorie der 15- bis 64-Jährigen als die PKS, obwohl die PKS einen grösseren Anteil der Bevölkerung repräsentiere. Die Dunkelziffer in der UVG-Statistik und PKS sei bei den Männern für den untersuchten Zeitraum von 1995 bis 2009 wesentlich höher als bei den Frauen, weil Männer wesentlich häufiger von gewaltbedingten Verletzungen betroffen seien.⁶⁰

Die Anzeigerate der PKS habe bei den Männern im Altersbereich der 15- bis 24-Jährigen maximal 38% betragen. Daraus folgert der Autor, dass es im Jahr 2009 mindestens 16 000 gewaltbedingte, erhebliche Körperverletzungen gegeben habe.⁶¹

Bei den Männern sei das Risiko von Gewaltverletzungen in grossen Städten deutlich höher gewesen als in den übrigen Gebieten. Die Fälle seien in Städten um den Faktor 2.6 häufiger als in anderen Regionen gewesen, bei den Frauen habe dieser Faktor 2.3 betragen.⁶² Die Zunahme der Gewaltvorfälle seit Mitte 1990 führt die Suva ausschliesslich auf Vorfälle im öffentlichen Raum zurück. Diese machten rund 82% aller Fälle aus.⁶³ Die gewaltbedingten Verletzungen im privaten Raum stammten bei den Frauen zu einem erheblichen Anteil aus Beziehungskonflikten.⁶⁴ Die Fallzahlen für Gewaltdelikte im öffentlichen Raum hätten allgemein an allen Wochentagen zugenommen, besonders aber an den Wochenenden.⁶⁵ Die Verletzungen im öffentlichen Raum hätten sich bei den Männern am häufigsten zwischen 1 und 2 Uhr nachts ereignet, bei den Frauen zwischen 2 und 3 Uhr nachts.⁶⁶ Hingegen seien Verletzungen im privaten Raum am häufigsten in den frühen Abendstunden erfolgt.⁶⁷ Der Anteil der Ortsfremden unter den im öffentlichen Raum Verletzten sei in den Städten höher gewesen als in den weniger urbanen Gebieten.⁶⁸ Der grösste Anteil an Ortsfremden unter den im öffentlichen Raum Verletzten habe bei beiden Geschlechtern in der Altersgruppe von 15- bis 34-Jährigen festgestellt werden können. Die höhere Fallhäufigkeit der gewaltbedingten Verletzungen in den Städten führt die Suva auf das Angebot an Freizeit- und Abendunterhaltung (z. B. Kinos, Bars, Discoteken) zurück.⁶⁹

Die Anzahl der gewaltbedingten Verletzungen bei Ausübung des Berufs habe in den letzten sieben Jahren stagniert. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern seien weniger ausgeprägt als bei den gewaltbedingten Verletzungen in der Freizeit, aber

⁵⁹ Lanfranco 2011 S. 8.

⁶⁰ Lanfranco 2011 S. 12 f.

⁶¹ Lanfranco 2011 S. 15; diese Aussage beruht auf der Annahme, dass die Häufigkeit gewaltbedingter Verletzungen in der Freizeit bei den unfallversicherten und bei den nicht unfallversicherten Bevölkerungsanteilen ungefähr in der gleichen Grössenordnung liegt.

⁶² Lanfranco 2011 S. 17 f., 20.

⁶³ Lanfranco 2011 S. 20, 28.

⁶⁴ Lanfranco 2011 S. 21.

⁶⁵ Lanfranco 2011 S. 23.

⁶⁶ Lanfranco 2011 S. 23.

⁶⁷ Lanfranco 2011 S. 24.

⁶⁸ Lanfranco 2011 S. 26.

⁶⁹ Lanfranco 2011 S. 27 f.

Männer seien auch hier stärker betroffen gewesen als Frauen. Die berufliche Gefährdung habe sich auf Tätigkeiten konzentriert, die häufigen Kontakt mit Dritten beinhaltet hätten.⁷⁰

Alle drei Statistiken, die PKS, die Unfallversicherungsstatistik und die Militärversicherungsstatistik, deuteten gemäss der Auswertung der Suva auf eine Zunahme der Gewaltdelikte hin.⁷¹ Die Gewaltdelikte, die zu ärztlich behandlungsbedürftigen Körperverletzungen geführt und sich im öffentlichen Raum ereignet hätten, seien in den letzten 15 Jahren stetig und erheblich gestiegen. Opfer dieser Entwicklung seien vorwiegend junge Männer, die ein erhöhtes Risiko körperlicher Gewalt im öffentlichen Raum tragen würden. Aber auch in der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen habe die Anzahl der Verletzungen bei beiden Geschlechtern deutlich zugenommen.⁷²

Studie «Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen»

Die Suva publizierte im September 2013 erneut Daten zu Gewaltvorfällen in der Studie «Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen». Die Untersuchung betraf wiederum ausschliesslich die Daten zur einfachen und schweren Körperverletzung (Art. 122 und Art. 123 StGB). Gemäss dem Bericht wies die PKS eine signifikant rückläufige Inzidenzrate für Körperverletzungen zwischen den Jahren 2009 und 2012 für beide Geschlechter aus. Bei den Frauen habe der Rückgang 12% betragen, bei den Männern 11%. Der stärkste Rückgang habe bei den männlichen Jugendlichen unter 15 Jahren stattgefunden, gefolgt von den 15- bis 24-jährigen Männern. Bei den Frauen sei der Rückgang für alle Altersklassen unter 55 Jahren zahlenmässig bedeutsam gewesen.

Die Daten der Unfallversicherung und der PKS deckten sich in Bezug auf den Trend bei den Frauen nicht. Die Daten der PKS für die Jahre 2009 bis 2012 wiesen auf eine Abnahme der Fälle bei den Frauen hin, hingegen sei die Häufigkeit der Fälle gemäss den Daten der Unfallversicherung bei den Frauen von 2009 bis 2011 im Bereich aller Altersklassen angestiegen. Nur bei den Männern sei in der Unfallstatistik ein Rückgang feststellbar, dies in der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren. Dieser Rückgang bei den Männern stimme mit dem in der PKS ersichtlichen Trend überein. Der Rückgang der Zahlen in der PKS entfalle primär auf die ländlichen Gebiete. Die in der Unfallversicherungsstatistik ersichtlichen gewaltbedingten Verletzungen der Frauen stiegen primär in den Städten immer noch an. Bei den Männern sei in den Städten nur noch ein leichter Anstieg zu verzeichnen, in den übrigen Gebieten ein leichter Rückgang. Die Veränderungen in den letzten Jahren seien gemessen an den absoluten Fallzahlen klein und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.⁷³

Die Unfallversicherungsstatistik differenziert zwischen gewaltbedingten Verletzungen, die sich bei der Ausübung des Berufes oder in der Freizeit sowie im öffentlichen oder privaten Raum ereignen. Nach dieser Statistik haben die Verletzungen bei den Frauen in der Freizeit im öffentlichen Raum am stärksten zugenommen, nach jenen in der Freizeit im privaten Raum.⁷⁴ Bei den Frauen seien gewaltbedingte Verletzungen in der Altersklasse zwischen 19 und 22 Jahren am häufigsten gewe-

⁷⁰ Lanfranconi 2011 S. 30, 32.

⁷¹ Lanfranconi 2011 S. 33.

⁷² Lanfranconi 2011 S. 34.

⁷³ Lanfranconi 2013 S. 9 f.

⁷⁴ Lanfranconi 2013 S. 11.

sen.⁷⁵ Bei den Männern seien die Verletzungen in der Freizeit vor allem in der Gruppe der 15- bis 24-Jährigen zurückgegangen, wobei die Zahlen verglichen mit dem Niveau von 1990 immer noch hoch gewesen seien. Am grössten sei das Risiko einer Verletzung bei den Männern im Altersbereich zwischen 17 und 21 Jahren gewesen. Dabei sei die Häufigkeit der Verletzungen in den letzten 20 Jahren generell angestiegen.⁷⁶ Diese Zunahme der Anzahl Verletzten je 1000 Berufstätige bei den Männern (Inzidenzrate) sowie die jüngste Abnahme führt die Suva ausschliesslich auf die Verletzungen im öffentlichen Raum zurück. Auch die erhöhte Anzahl Fälle bei den Frauen beruhe auf den Verletzungen im öffentlichen Raum.

Die Zunahme der Inzidenzraten im öffentlichen Raum habe bei beiden Geschlechtern vor allem die Gruppe der 15- bis 24-Jährigen betroffen. Der Rückgang der Verletzungshäufigkeit bei den jungen Männern sei zeitlich am frühesten und am stärksten bei der Gruppe der 15- bis 18-Jährigen ersichtlich. Bei den 19- bis 21-Jährigen sei der Rückgang geringfügiger ausgefallen, bei den 22- bis 24-Jährigen habe höchstens eine Stagnation stattgefunden.⁷⁷ Die Trendumkehr habe sich von den jüngeren in die älteren Gruppen fortgesetzt, was man als Kohorteneffekt bezeichne. Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit seien weniger oft verletzt gewesen als junge Schweizer Bürger.⁷⁸ Am häufigsten hätten sich die Verletzungen am Wochenende ereignet, wobei die Häufigkeit an Freitag und Samstag laufend zugenommen habe. Der Anteil der gewaltbedingten Verletzungen im öffentlichen Raum an Wochenenden habe bei den Männern 79% ausgemacht, dies für die Daten der Jahre 2007 bis 2011. Dieser Anteil sei gegenüber der Periode der Jahre 2005 bis 2009 gestiegen. Bei den Frauen habe derselbe Anteil 67% betragen.⁷⁹ Am häufigsten hätten sich die Verletzungen abends und nachts ereignet. Bei den Männern seien Verletzungen zwischen 2 und 3 Uhr nachts am häufigsten gewesen, bei den Frauen zwischen 22 Uhr und Mitternacht. Der Anteil der Verletzungen zwischen Mitternacht und morgens um 6 Uhr, gemessen an allen Verletzungen der jeweiligen Gruppe, habe bei den Männern 71%, bei den Frauen 46% betragen.⁸⁰ Lanfranconi stellt fest, dass sich Gewaltdelikte im öffentlichen Raum in die grossen Städte verlagert hätten, wo die Leute ausgehen und die Lokale lang geöffnet sind. Es besteht gemäss der Studie ein Zusammenhang zwischen dem Ausgehverhalten und Gewalt. Die Inzidenzrate sei bloss in den weniger städtischen Gebieten gesunken, nicht aber in den Städten. Die Hälfte aller gewaltbedingten Verletzungen von 15- bis 24-Jährigen ereignete sich gemäss der Studie in den zehn grössten Schweizer Städten.⁸¹ Dabei habe es grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Städten gegeben.⁸² Der Anteil der auswärtigen Verletzten habe in den Städten zwischen 2002 und 2011 stark zugenommen. Zusammenfassend sei bei den UVG-versicherten jungen Männern zwar ein Rückgang der Häufigkeit gewaltbedingter Verletzungen zu verzeichnen gewesen. Dieser Rückgang habe sich aber auf die Vorfälle in der Freizeit im öffentlichen Raum in den weniger städtischen Gebieten beschränkt. Hingegen sei in den Städten selbst keine Trendwende erfolgt. Bei den jungen Frauen sei die Häufigkeit

⁷⁵ Lanfranconi 2013 S. 12.

⁷⁶ Lanfranconi 2013 S. 12.

⁷⁷ Lanfranconi 2013 S. 13.

⁷⁸ Lanfranconi 2013 S. 14.

⁷⁹ Lanfranconi 2013 S. 15.

⁸⁰ Lanfranconi 2013 S. 16.

⁸¹ Lanfranconi 2013 S. 16.

⁸² Lanfranconi 2013 S. 17.

der Verletzungen in den Städten weiter angestiegen.⁸³ Die Verletzungen, welche den Kopf betrafen, hätten sich seit 1995 signifikant erhöht, hingegen habe die Häufigkeit der Verletzungen betreffend den Rumpf abgenommen. Im öffentlichen Raum sei bei Gewaltvorfällen am häufigsten der Kopf verletzt worden, daneben auch die oberen Extremitäten und Hände.⁸⁴ Rund 31% der Frauen und 39% der Männer seien nach einer gewaltbedingten Verletzung arbeitsunfähig gewesen. Über die Beobachtungsdauer von 1995 bis 2010 hätten der Anteil der Arbeitsunfähigen und die mittlere Dauer der Arbeitsunfähigkeit stagniert.⁸⁵

Nach der Studie der Suva variieren die Angaben zur Häufigkeit der Körperverletzungen je nach Datenquelle stark. Es gebe keine einfache Antwort auf die Frage, welches Ausmass die Gewalt im öffentlichen Raum angenommen habe.⁸⁶ Die Trends der Daten aus verschiedenen Statistiken seien im Gegensatz zu den absoluten Zahlen vergleichbar. Namentlich die UVG-Statistik und die PKS wiesen übereinstimmend eine zunehmende Tendenz der Gewaltvorfälle seit 1995 aus. Die vorhandenen Daten deuteten darauf hin, dass sich die 20- bis 24-jährigen Männer in den Städten häufiger exponierten als die 15- bis 19-Jährigen. Die Inzidenzrate steige bei beiden Geschlechtern in den Altersgruppen der 10- bis 19-Jährigen steil an und falle danach mit zunehmendem Alter ab.⁸⁷

Hingegen zeigten die UVG- und PKS-Statistik einen unterschiedlichen Trend bei den Frauen auf. Die Suva geht davon aus, dass die Trendumkehr in der Unfallstatistik bei den Frauen etwas später einsetzt als bei den Männern⁸⁸, dies aufgrund der Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppe der arbeitstätigen Frauen sowie der Belastung mit individuellen Risikofaktoren (Schulbildung, Alter, Erwerbseinkommen).⁸⁹

Als Ursachen für die Entwicklung des Gewaltgeschehens nennt die Studie der Suva beispielhaft die Entwicklung und Vermarktung der Computerspiele mit gewalttätigen Inhalten, das revidierte Waffengesetz, die Veränderung der Drogenszene, das Rauschtrinken unter Jugendlichen, die Veränderung der Freizeitangebote und des Nachtlebens, die Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes sowie die Veränderung der Bevölkerungsstruktur infolge der Einwanderung.⁹⁰

3.5 Berichte des Bundesamtes für Statistik

Das BFS gab im Jahr 2006 den Bericht «Tötungsdelikte: Fokus häusliche Gewalt – Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004» heraus. Das BFS konnte aus den geprüften Daten keine langfristigen Entwicklungstendenzen hinsichtlich einer Zunahme oder Abnahme der Tötungsdelikte ableiten.⁹¹ Es wies darauf hin, dass bei den Tatverdächtigen die Männer mit 88% stark übervertreten gewesen seien. Sie seien am häufigsten im Alter von 20 bis 24 Jahren wegen eines versuchten oder vollendeten

⁸³ Lanfranconi 2013 S. 18.

⁸⁴ Lanfranconi 2013 S. 20 f.

⁸⁵ Lanfranconi 2013 S. 22 f.

⁸⁶ Lanfranconi 2013 S. 23 ff.

⁸⁷ Lanfranconi 2013 S. 28 ff.

⁸⁸ Lanfranconi 2013 S. 31 ff., 33.

⁸⁹ Lanfranconi 2013 S. 31 ff.

⁹⁰ Lanfranconi 2013 S. 33 f.

⁹¹ Zoder, Maurer S. 10.

Tötungsdelikts verdächtigt worden.⁹² In sämtlichen Altersgruppen seien ausländische Männer der Wohnbevölkerung als Tatverdächtige häufiger belastet gewesen als die Schweizer Männer.⁹³ Unterdurchschnittlich wenige Beschuldigte seien einer externen Beschäftigung nachgegangen, rund 15% der tatverdächtigen Personen hätten finanzielle Probleme angegeben und 11% Suchtprobleme.⁹⁴ Bei 12% habe die Polizei psychische Probleme vermerkt. 40% aller Tatverdächtigen seien zur Tatzeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente, psychisch oder anderweitig beeinträchtigt gewesen, 25% allein durch Alkohol. 57% der wegen Tötungsdelikten verzeigten Personen seien bereits früher polizeilich in Erscheinung getreten, davon 25% aller Tatverdächtigen wegen Gewalttaten und 29% wegen Vermögensdelikten.⁹⁵ Im Bereich häuslicher Gewalt seien die Tatverdächtigen in 52% der Fälle bereits polizeilich verzeichnet gewesen, im Bereich der Straftaten aufgrund anderer Beziehungen in 59% und bei Tötungsdelikten gegenüber nicht näher Bekannten in 63%.⁹⁶ 45% der weiblichen und 30% der männlichen Opfer seien aufgrund der Tat gestorben. Männer seien 1.5fach häufiger Opfer eines Tötungsdelikts geworden als Frauen. Bei den männlichen Opfern sei die Altersgruppe zwischen 30 und 34 Jahren und bei den weiblichen Opfern die Altersgruppe zwischen 20 und 24 Jahren am stärksten belastet gewesen. Sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Opfern sei die Belastungsrate der ausländischen Wohnbevölkerung höher gewesen als bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern.⁹⁷ Auffällig hoch sei die niedrige Beschäftigungsquote der Opfer im Vergleich zur übrigen Wohnbevölkerung gewesen. Sie betrug gemäss dem Bericht bei den männlichen Opfern im Erwerbsalter 76%, bei den weiblichen Opfern 82%. Dabei sei der Anteil der Opfer, die keiner Arbeit nachgegangen seien, bei der nichtständigen Wohnbevölkerung am grössten gewesen. 17% der Opfer seien während der Tat unter dem Einfluss von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen gestanden.⁹⁸ In 50% der Fälle seien die Tötungsdelikte im «häuslichen» Bereich verübt worden, d. h. es seien aktuelle oder ehemalige Partner, Familienmitglieder oder verwandte Personen betroffen gewesen. 27% der Fälle seien auf den Bereich «nicht-häuslicher Beziehungen» entfallen, in 18% der Fälle habe keine Beziehung zwischen dem Opfer und der angeschuldigten Person bestanden und 6% der Fälle seien nicht aufgeklärt worden.⁹⁹ Opfer häuslicher Gewalt seien oft an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort angegriffen worden (77%), z. B. in der eigenen Wohnung. Habe es sich um andere Bekanntschaften gehandelt, so habe sich die Tat nur in einem Drittel der Fälle an einem privaten Ort stattgefunden. Unter Unbekannten hätten sich Tötungsdelikte fast immer an öffentlichen Orten ereignet.¹⁰⁰ Frauen hätten Tötungsdelikte im Gegensatz zu Männern fast nur in ihrem häuslichen Umfeld verübt.¹⁰¹ Im häuslichen Bereich überwiegen vollendete Tötungen mit 72%, wobei das BFS diesen Effekt auf eine tiefere Anzeigebereitschaft von unverletzten oder leicht verletzten Opfern zurückführt.¹⁰² Dort hätten Stichwaffen als Tatmittel

⁹² Zoder, Maurer S. 12.

⁹³ Zoder, Maurer S. 14.

⁹⁴ Zoder, Maurer S. 14 f.

⁹⁵ Zoder, Maurer S. 15.

⁹⁶ Zoder, Maurer S. 31.

⁹⁷ Zoder, Maurer S. 17 ff.

⁹⁸ Zoder, Maurer S. 21.

⁹⁹ Zoder, Maurer S. 24.

¹⁰⁰ Zoder, Maurer S. 26.

¹⁰¹ Zoder, Maurer S. 27.

¹⁰² Zoder, Maurer S. 31.

dominiert, bei anderen der Tatperson bekannten oder unbekanntem Opfern seien es Schusswaffen gewesen.¹⁰³ Im Vorfeld der Tötungsdelikte sei es in 37% der Fälle zu Drohungen durch die tatverdächtige Person gekommen, in 27% zu Tötlichkeiten. Nur ein Drittel dieser im Vorfeld begangenen Delikte sei bei der Polizei angezeigt worden.¹⁰⁴ Frauen seien im häuslichen Bereich, Männer in allen anderen Bereichen als Opfer übervertreten gewesen.¹⁰⁵ Die Altersgruppen der Frauen von 20–24 und von 35–39 Jahren hätten im häuslichen Bereich die höchsten Belastungsraten aufgewiesen, gefolgt von der Altersgruppe der 25- bis 29-jährigen Frauen. Bei den Männern seien im häuslichen Bereich die Altersgruppen von 20–24, 30–34 und 50–54 Jahren am häufigsten betroffen gewesen.¹⁰⁶ Bei ausserhäuslichen Beziehungen sei die Wahrscheinlichkeit einer Frau markant gesunken, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden. Hingegen seien die Belastungsraten der Männer bei diesen Beziehungskategorien angestiegen.¹⁰⁷ Tötungen in der Partnerschaft hätten 63% der Fälle im häuslichen Umfeld ausgemacht (Partner, Kinder, Eltern), dies vorwiegend zu Lasten der Frauen.¹⁰⁸

Das Bundesamt für Statistik publizierte im Jahr 2008 einen weiteren Bericht über «Tötungsdelikte in der Partnerschaft – Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004». Gemäss diesem Bericht ist der Anteil der Todesopfer in der Partnerschaft erhöht gewesen, dies im Vergleich zu Tötungsdelikten ohne eine Beziehung (42% aller Opfer starben, 30% wurden schwer verletzt). Weibliche Opfer bzw. männliche Tatverdächtige hätten überwogen.¹⁰⁹ Die Zahlen liessen keinen Schluss auf einen zu- oder abnehmenden Trend der Tötungsdelikte in der Partnerschaft zu.¹¹⁰

Der Bericht wertet die Daten getrennt nach dem Geschlecht der Opfer aus. 58% der Tötungsdelikte gegen weibliche Opfer hätten sich in einer bestehenden Partnerschaft ereignet, in 25% der Fälle seien das Opfer und der Tatverdächtige in der Trennungsphase und in 17% sei die Trennung abgeschlossen gewesen.¹¹¹ Bei den Tötungsdelikten innerhalb der bestehenden Partnerschaft sei der Vorsatz häufig unklar und die Tat am seltensten geplant gewesen. Sei der Tatverdächtige geplant vorgegangen, so habe dies für das Opfer die grösste Gefahr für Leib und Leben bedeutet, da der Täter namentlich bei der Wahl der Tatwaffe darauf bedacht gewesen sei, die Tat zu vollenden.¹¹² In den meisten Fällen seien das Opfer und der Tatverdächtige ausser Haus berufstätig gewesen, wobei der Anteil jener Paare, bei welchen beide keiner Beschäftigung ausser Haus nachgingen, relativ hoch gewesen sei. Zudem seien bei den Tötungsdelikten das Opfer und der Tatverdächtige häufig unter dem Einfluss einer bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanz gestanden.¹¹³ Weibliche Opfer seien in 38% der Fälle bereits im Vorfeld der Tat vom Partner bedroht und angegriffen worden, 12% seien ausschliesslich bedroht und 3% ausschliesslich angegriffen worden. Bei 47% der Opfer sei es zu keinen Vorfällen gekommen bzw. seien keine

¹⁰³ Zoder, Maurer S. 32.

¹⁰⁴ Zoder, Maurer S. 32.

¹⁰⁵ Zoder, Maurer S. 33.

¹⁰⁶ Zoder, Maurer S. 34.

¹⁰⁷ Zoder, Maurer S. 34.

¹⁰⁸ Zoder, Maurer S. 36.

¹⁰⁹ Zoder S. 8.

¹¹⁰ Zoder S. 8.

¹¹¹ Zoder S. 12.

¹¹² Zoder S. 13 f.

¹¹³ Zoder S. 15.

solchen bekannt. In 39% der Fälle seien diese Übergriffe der Polizei gemeldet worden.¹¹⁴ Tatort sei bei bestehenden Paarbeziehungen am häufigsten die gemeinsame Wohnung gewesen, bei Paaren in der Trennungsphase die gemeinsame Wohnung, die Wohnung des Opfers oder ein öffentlicher Ort und bei Paaren, bei welchen die Trennung vollzogen war, am häufigsten ein öffentlicher Ort.¹¹⁵ Die Belastungsrate bei den Schweizer Frauen der Altersgruppe von 35 bis 39 Jahren sei besonders hoch, bei den ausländischen Frauen seien die jüngere Altersgruppe Anfang 20 stärker belastet. Im Vergleich zur ständigen Wohnbevölkerung seien die ausländischen Frauen mehr als doppelt so stark belastet gewesen als die schweizerischen.¹¹⁶ Die Belastungsrate für weibliche verheiratete Opfer sei höher als für die gesamte weibliche Wohnbevölkerung. Ausländische verheiratete Opfer seien dabei stärker belastet als schweizerische verheiratete Opfer.¹¹⁷ Bei den tatverdächtigen Personen habe sich eine Überbelastung von Personen mit ausländischer Nationalität ergeben; auf einen Schweizer Tatverdächtigen seien 3,1 ausländische Tatverdächtige gekommen.¹¹⁸ Von allen Tatverdächtigen seien 46% vor der Tat polizeilich registriert gewesen. Bei den Schweizern seien es 50%, bei der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung 62% und bei den übrigen ausländischen Personen 48%. In 60% der Fälle sei eine Gewalttat Anlass für die Registrierung gewesen, in 45% seien es Vermögensdelikte gewesen.¹¹⁹

Zu den männlichen Opfern könnten keine aussagekräftigen Aussagen gemacht werden, da die Anzahl Fälle zu gering sei.¹²⁰ Fast alle männlichen Opfer seien Schweizer Bürger.¹²¹ Bei 30% der männlichen Opfer sei es im Vorfeld der Tat zu Drohungen oder Handgreiflichkeiten gekommen.¹²²

Zusammenfassend folgert das BFS, dass Frauen, insbesondere mit ausländischer Staatsangehörigkeit, überdurchschnittlich oft Opfer eines Tötungsdeliktes in der Partnerschaft geworden seien. Junge verheiratete Frauen seien besonders stark belastet. Dabei gelte die Trennungsphase als besonders gefährliche Situation. Bei 21% der weiblichen Opfer seien Drohungen und Handgreiflichkeiten polizeilich bekannt gewesen, weshalb Präventionspotential bestehe. Bei den Tatverdächtigen handle es sich vermehrt um ausländische Männer. In dieser Gruppe sei der Anteil der Personen, welche vor der Tat gedroht oder das Opfer tödlich angegriffen hätten, besonders hoch.¹²³

3.6 Übrige Berichte des Bundes

Der Bundesrat veröffentlichte am 20. Mai 2009 den Bericht «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien». Die Zahl der wegen eines Gewaltdelikts polizeilich registrierten Jugendlichen ist nach diesem Bericht in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Daraus schliesst der

¹¹⁴ Zoder S. 16 f.

¹¹⁵ Zoder S. 18.

¹¹⁶ Zoder S. 20.

¹¹⁷ Zoder S. 22.

¹¹⁸ Zoder S. 24.

¹¹⁹ Zoder S. 27.

¹²⁰ Zoder S. 28.

¹²¹ Zoder S. 28.

¹²² Zoder S. 30.

¹²³ Zoder S. 31.

Bundesrat jedoch nicht zwingend, dass in dieser Zeit tatsächlich mehr Gewalt verübt worden sei. Verantwortlich könnten auch die verbesserte Aufklärungsquote oder die häufigere Anzeigerstattung sein, namentlich weil über 85% des Anstiegs in der Statistik auf drei Antragsdelikte zurückgehe, während die schweren Offizialdelikte in den letzten Jahren kaum zugenommen hätten.¹²⁴ Gewalt könne nicht bloss auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Sie sei das Ergebnis eines Zusammenspiels von Elementen auf persönlicher Ebene, Beziehungsebene, Gemeinschaftsebene und Gesellschaftsebene.¹²⁵ Männliche Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund fielen häufiger durch Gewalt auf.¹²⁶ Diese statistische Übervertretung hat gemäss dem Bericht nicht primär mit dem Migrationshintergrund zu tun. Sie deute vielmehr auf eine besondere Konzentration von Risikofaktoren hin, die auch bei Schweizer Jugendlichen zu einer erhöhten Gewaltbelastung führen würden.¹²⁷

Im Bericht «Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum», welcher im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit erstellt wurde, stellen die Autoren fest, dass folgende Straftaten am häufigsten in Zusammenhang mit Alkoholkonsum stehen: Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Ruhestörungen und Sachbeschädigungen. Alkoholassoziierte Gewalthandlungen finden am häufigsten im öffentlichen Raum an den Wochenenden, in den Städten, auf Ausgehmeilen, öffentlichen Plätzen oder Strassen statt. Verwickelt in die Handlungen sind oftmals junge Männer in kleineren Gruppen zwischen 19 und 34 Jahren. Bei einem Drittel der Vorfälle sind auch Frauen beteiligt. Die Studie kommt zum Schluss, dass Alkoholprävention zu einer Verringerung von Gewalthandlungen im öffentlichen Raum führen könnte.¹²⁸

Im Forschungsbericht «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) wird festgehalten, dass eindeutige und umfassende Daten zum Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz aus methodischen Gründen eine Herausforderung sind. Die Daten aus den unterschiedlichen Erhebungen sind kaum vergleichbar, da sie unter anderem von verschiedenen Gewaltdefinitionen ausgehen. Weitere wichtige Unterschiede sind die erfassten Arten von Gewalt, die berücksichtigten Tatpersonen, die Stichprobe sowie die Frage, auf welchen Zeitraum sich die Gewalterfahrung bezieht. Für die Berechnungen im Forschungsbericht werden die Einjahresprävalenzraten für physische und/oder sexuelle Gewalt aus der Studie Killias et al. (2012)¹²⁹ verwendet, da es sich bei dieser Studie um die aktuellsten Daten aus der Schweiz handelt und diese auch Prävalenzraten für Männer liefert. Zu beachten ist, dass die verwendeten Prävalenzraten die psychische Gewalt nicht umfassen. Ausserdem sind Personen über 39 Jahre in der Stichprobe überrepräsentiert. Gemäss der Studie Killias et al. (2012) beträgt der Anteil Personen, die pro Jahr physische und/oder sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich erleben, ca. 1.3% bei den Frauen und 0.5% bei den Männern. In 70% der Fälle wurde die Gewalt vom Partner oder der Partnerin (52%) oder vom Ex-Partner oder der Ex-Partnerin (18%) verübt. Dies ergibt Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen von rund 1% bei Frauen und 0.35% bei Männern.¹³⁰

¹²⁴ Bericht Jugend und Gewalt S. 10.

¹²⁵ Bericht Jugend und Gewalt S. 14.

¹²⁶ Bericht Jugend und Gewalt S. 17.

¹²⁷ Bericht Jugend und Gewalt S. 18.

¹²⁸ Lauber, Niederhauser, Bezzola S. 7.

¹²⁹ Killias, Staubli, Biberstein, Bänziger.

¹³⁰ Forschungsbericht Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, S. 10 ff.

3.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die Gewaltvorfälle haben gemäss der Urteilsstatistik sowie der Statistik der Unfallversicherung (Berichte der Suva) in den letzten 15 bis 20 Jahren insgesamt zugenommen, auch wenn sie sich nicht in Bezug auf alle Straftatbestände gleich entwickelt haben.¹³¹ Dasselbe Bild ergibt sich aus der Studie des Inseleospitals für die Daten des Notfallzentrums über einen Zeitraum von 11 Jahren in Bezug auf schwere Verletzungen.

Die Lehrmeinungen für den Grund der generellen Zunahme des Niveaus von Gewalttaten in den letzten Jahren gehen auseinander. Eine Autorengruppe geht davon aus, die Häufigkeit von Gewaltvorfällen in den Kriminal- und Urteilsstatistiken sowie in den Statistiken der Unfallversicherung sei auf eine höhere Anzeigerate und eine bessere Aufklärungsquote zurückzuführen. Sie stützt sich dabei auf eine Befragung von Zürcher Schülern in den Jahren 1999 und 2007. Diese Dunkelfeldbefragungen wiesen auf eine stagnierende Anzahl von Gewalttätern und Opfern hin. Die gesamte Anzahl der Gewalttaten habe gemäss diesen Befragungen nur leicht zugenommen.¹³² Ein anderer Autor vertritt die Auffassung, die Gewalt im öffentlichen Raum habe seit den 90er-Jahren in erheblichem Ausmass zugenommen. Er stützt sich dabei auf die Daten der Anzeige- und Urteilsstatistik des BFS, der Unfallversicherung und der Spitäler.¹³³ Der Widerspruch zwischen den beiden Lehrmeinungen wird in einer Studie aus dem Jahre 2012 relativiert.¹³⁴ Ribeaud, der früher noch von einer höheren Anzeige- und Aufklärungsquote ausgegangen war, erklärt die Ergebnisse damit, dass die beiden Lehrmeinungen auf unterschiedliche Datenquellen abstellen würden. Die Statistik der Unfallversicherer unterscheidet Vorfälle im öffentlichen und im privaten Raum, während die Jugendbefragung die Delikte ohne eine solche Differenzierung erfasse. Sowohl gemäss den Daten der Unfallversicherer als auch gemäss den Angaben in der Jugendbefragung hätten die Delikte im öffentlichen Raum zugenommen. Das unterschiedliche Ergebnis lässt sich gemäss Ribeaud auch damit erklären, dass die beiden Statistiken Personen anderer Alterskategorien erfassen. Die Unfallversicherung nehme Bezug auf Jugendliche der Alterskategorie von 15 bis 24 Jahren. Dabei würden Jugendliche mit zunehmendem Alter häufiger Angebote des nächtlichen Ausgangs in Anspruch nehmen, weshalb deren Risikoblastung steige. Hingegen treffe dies auf die in der Jugendbefragung erfassten 15- bis 16-jährigen Schüler noch nicht in gleichem Mass zu. In seinem Fazit hält Ribeaud fest, dass die untersuchten, zunächst widersprüchlich erscheinenden Datenquellen für die rund 20 letzten Jahre auf eine deutliche Zunahme der Gewalt unter jungen Menschen im *öffentlichen Raum* hinweisen. Demgegenüber weisen die Daten der

¹³¹ Vgl. auch Zoder neue Gewalt S. 27 f.

¹³² Ribeaud, Eisner S. 182 ff.; Eisner, Ribeaud, Locher S. 37 ff., S. 40; vgl. unentschlossen Zoder neue Gewalt S. 27 in Bezug auf Antragsdelikte betreffend minder schwere Gewaltstraftaten.

¹³³ Lanfranconi 2009 S. 16 ff.; Lanfranconi 2011 S. 33 ff.; Lanfranconi 2013 S. 31; vgl. auch Zoder neue Gewalt S. 27 f. in Bezug auf Officialdelikte betreffend schwere Gewaltstraftaten ab dem Jahr 2004 für sämtliche Personen und bereits vor dem Jahr 2004 für Personen ausländischer Staatszugehörigkeit. Zoder führt den generellen Anstieg bei Gewaltdelikten ausländischer Personen auf die steigende Anzahl von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz, insbesondere im Asylbereich, zurück. Die Zunahme ab 2004 könnte gemäss Zoder indirekt mit der Officialisierung der Körperverletzungen innerhalb der Partnerschaft zusammenhängen.

¹³⁴ Ribeaud S. 1, 11; Lanfranconi 2013 S. 29.

Unfallversicherung sowie der Befragungen unter Jugendlichen im Kanton Zürich in den Jahren 1999 und 2007 im *privaten Bereich* ebenso wie im *schulischen Kontext* auf stagnierende bis rückläufige Trends hin.¹³⁵

Gemäss verschiedenen Autoren kommen Gewaltdelikte in den Städten und an den Wochenenden häufiger vor. Diese Häufung ist auf ungünstige soziale Risikofaktoren, auf Alkohol- und Drogenkonsum, das reichhaltige Angebot an nächtlichen Freizeitaktivitäten in den Städten sowie die Verbesserung der Mobilität zurückzuführen.¹³⁶ Einige, aber nicht alle Statistiken weisen eine grössere Betroffenheit ausländischer Personen aus (vgl. oben die Daten des Insepsitals, die Berichte BFS zu Tötungsdelikten bei häuslicher Gewalt und in Paarbeziehungen).¹³⁷ In anderen Statistiken ist kein Unterschied aufgrund der Nationalität auszumachen (vgl. oben die Daten der Suva und des Universitätsspitals Lausanne).¹³⁸

Seit 2011 sind die Anzeigen gegen Erwachsene wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) rückläufig; bei der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) ist seit 2010 insgesamt ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen, wobei dieser insbesondere auf weniger Anzeigen gegen Minderjährige zurückzuführen ist. Beim Raufhandel (Art. 133 StGB) ist die Zahl der Anzeigen seit 2011 rückläufig.¹³⁹ Ob sich dieser teilweise Rückgang fortsetzt und allenfalls weitere Tatbestände und Altersgruppen erfasst, lässt sich noch nicht abschätzen.

Aus den vorliegenden Daten und Lehrmeinungen kann zwar gefolgert werden, dass das Ausmass von Gewalt in den letzten 15 bis 20 Jahren zumindest in Teilbereichen tatsächlich und teilweise erheblich zugenommen hat. Allerdings ist es dem Bundesrat anhand der analysierten Daten im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich, abschliessend zu beurteilen, in welchem Umfang die Gewaltvorfälle zugenommen haben. Das Vorhandensein von Gewalt und diese Zunahme des Ausmasses sind jedoch Grund genug, um geeignete Massnahmen zu ergreifen bzw. fortzuführen. Im nachfolgenden Kapitel 4 wird ausführlich dargestellt, welche Massnahmen auf staatlicher Ebene der Verhinderung von Gewalt dienen.

4 Überblick über die Massnahmen des Bundes, der Kantone, Städte und Gemeinden sowie weiterer Akteure zur Verhinderung von Gewalt

Der Staat unternimmt auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) Anstrengungen, die für die Prävention von Gewalt relevant sind. Um einen Über-

¹³⁵ Ribeaud S. 11 f.

¹³⁶ Lanfranconi 2011 S. 38 ff.; Zoder, Maurer S. 36; vgl. auch Gloor, Meier S. 8, 119 f.; vgl. zum Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gewalt auch Lauberau, Niederhauser, Bezzola S. 7.

¹³⁷ Zoder S. 20, 24; Zoder, Maurer S. 34; wobei die Opferzahlen so klein sind, dass keine verlässliche Aussage möglich ist; Clément, Businger, Lindner, Müller, Hüslar, Zimmermann, Exadaktylos S. 831.

¹³⁸ Lanfranconi 2009 verweist auf Unterschiede in den Bevölkerungsgruppen S. 10 f., S. 23. Er hält aber die Unterscheidung zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern für problematisch, vgl. S. 24 f.

¹³⁹ Vgl. die Tabellen im Anhang 1.

blick zu erhalten, welche Projekte bestehen oder kürzlich abgeschlossen wurden, hat das Bundesamt für Justiz Auskünfte bei verschiedenen Stellen eingeholt.¹⁴⁰

Wie sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt, gibt es eine Vielzahl von Massnahmen, welche direkt oder indirekt der Verhinderung oder der Bewältigung der Folgen von Gewalt dienen.¹⁴¹ An dieser Stelle ist es nicht möglich, einen umfassenden Überblick zu bieten; die Darstellung kann nur beispielhaft sein. Nicht vergessen werden darf, dass sich auch private Institutionen und Einzelpersonen gegen Gewalt engagieren (z. B. Sportverbände, Vereine, kirchliche Einrichtungen). Schliesslich gibt es zahlreiche Projekte, die nicht vorrangig auf Prävention von Gewaltverhalten ausgerichtet sind, aber trotzdem zu diesem Ziel beitragen (z. B. in den Bereichen Integration, Berufsbildung und Armutsbekämpfung).¹⁴²

4.1 Massnahmen des Bundes

Der Bund hat die Situation zum Thema Gewalt umfassend analysiert, indem er Berichte und Auswertungen erstellt hat, beispielsweise zu häuslicher Gewalt, Jugendgewalt oder zum Anzeigeverhalten von Opfern.¹⁴³ Gestützt darauf hat er zahlreiche Massnahmen zur Eindämmung der Gewalt geprüft und ergriffen.

4.1.1 Massnahmen gegen häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen

Auf eidgenössischer Ebene setzt sich das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur Prävention bei häuslicher Gewalt ein. Daneben ermöglicht die interdepartementale Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (IAHG) eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf Bundesebene. Ziel sind die Verstärkung der Koordination, der fachliche Austausch und die Begleitung der Umsetzung der geplanten Massnahmen gemäss dem Bundesratsbericht vom 13. Mai 2009 zu Gewalt in Paarbeziehungen. Die IAHG setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter des EBG, des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie der Bundesämter für Justiz, Gesundheit, Statistik, Migration und Sozialversicherungen.

Am 13. Mai 2009 hat der Bundesrat einen Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen veröffentlicht, dies in Erfüllung des Postulats 05.3694 Stump «Ursachen von Gewalt

¹⁴⁰ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Bundesamt für Sport (BASPO), Bundesamt für Migration (BFM), Bundesamt für Polizei (fedpol), Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), Schweizerischer Städteverband (SSV) sowie Schweizerischer Gemeindeverband (SGV).

¹⁴¹ Indirekt zur Bekämpfung von Gewaltvorfällen trägt z. B. die Förderung der Wohnraumentwicklung und des Wohnraumumfeldes bei, vgl. www.bwo.admin.ch.

¹⁴² Vgl. insbesondere im Bereich Jugendgewalt: Bericht Jugend und Gewalt S. 34.

¹⁴³ Vgl. Ziff. 3.3, 3.5, 3.6 und nachfolgend.

untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen». ¹⁴⁴ Im Bericht verabschiedet der Bundesrat 20 Massnahmen. ¹⁴⁵ So soll/-en unter anderem

- die Umsetzung von Artikel 28b Zivilgesetzbuch (ZGB) ¹⁴⁶ (inklusive Artikel 55a StGB) evaluiert werden,
- die Härtefallkriterien (Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE] ¹⁴⁷) in Fällen häuslicher Gewalt (Art. 50 Abs. 1 Bst. b Ausländergesetz [AuG] ¹⁴⁸) konkretisiert werden,
- im Rahmen der OHG-Evaluation geprüft werden, ob OHG-Angebote den verschiedenen Opfergruppen gerecht werden,
- das Thema häusliche Gewalt verstärkt in die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Migrationsbereich integriert werden,
- die Unterstützung von Aktivitäten zur Prävention von Kindsmisshandlung weitergeführt werden.

Der Stand der Umsetzung geht aus dem «Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR)» vom 22. Februar 2012 hervor. ¹⁴⁹ Ein Überblick zu diesen Massnahmen ist ausserdem auf der Webseite des EBG verfügbar. ¹⁵⁰

Ausserdem hat sich der Bundesrat im Bericht vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats 09.3878 Fehr «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» zum Ziel gesetzt, zusammen mit den Kantonen verschiedene Massnahmen zu prüfen, die – neben anderen laufenden Massnahmen – indirekt zu einer erhöhten Anzeigequote beitragen können. Allerdings soll die Anzeigequote nicht zulasten der Opfer forciert werden. Deshalb steht eine bessere Begleitung der Opfer im Vordergrund. Zusammen mit den Kantonen soll die Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Kontakt- oder Erstanlaufstelle gestärkt werden; deren Angebote sollen besser bekannt gemacht werden. Weiter soll den Opfern der Zugang zu Informationen über die Opferhilfe erleichtert werden (z. B. via Internet oder eine nationale Helpline). Während des Strafverfahrens sollen sie vermehrt unterstützt werden. Zudem wird der Bundesrat die Auswirkungen des neuen Strafprozessrechts auf die Opfer beobachten und das Opferhilfegesetz evaluieren. ¹⁵¹

Ferner ist auf die weiteren Berichte zum Thema Gewalt hinzuweisen, die im Auftrag des Bundes erstellt worden sind: «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol – Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings», ¹⁵² «Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz», ¹⁵³ «Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf» ¹⁵⁴ und

¹⁴⁴ BBl 2009 4087.

¹⁴⁵ BBl 2009 4087, 4119 f.

¹⁴⁶ SR 210

¹⁴⁷ SR 142.201

¹⁴⁸ SR 142.20

¹⁴⁹ BBl 2012 2419, 2420 ff.

¹⁵⁰ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Koordination und Vernetzung> Ansprechpersonen, Massnahmen und Handlungsfelder 2014.

¹⁵¹ Bericht Postulat 09.3878 Fehr S. 58 ff.

¹⁵² Bericht erschienen im März 2013.

¹⁵³ Bericht erschienen im Mai 2008.

¹⁵⁴ Bericht erschienen im Oktober 2011.

«Forschungsbericht zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen».¹⁵⁵ Der Bundesrat hat ausserdem einen Bericht über den Stand der Umsetzung von Screenings zu innerfamiliärer Gewalt bei Kindern im schweizerischen Gesundheitswesen in Aussicht gestellt. Basierend darauf sollen bei Bedarf Empfehlungen zur Umsetzung entwickelt werden.¹⁵⁶ Zudem verabschiedet der Bundesrat gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht den Bericht zur Motion 09.3059 Heim «Eindämmung der häuslichen Gewalt».

Schliesslich sind Bestrebungen im Gang, die Rechtsgrundlagen zu verbessern. Das Parlament hat zwei Motionen angenommen, welche den Bundesrat verpflichten, eine Revision der Gesetzgebung anzugehen. Gemäss der Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» sollen die gesetzlichen Grundlagen bei der Einstellung der Strafverfahren wegen Gewalt in Paarbeziehungen (Art. 55a StGB) angepasst werden. Die Motion 09.4017 Perrin «Geschlagene Frauen besser schützen» verlangt, elektronische Sender einzuführen, um weitere Übergriffe auf Opfer häuslicher Gewalt zu verhindern. Schliesslich gibt es zahlreiche parlamentarische Vorstösse zu häuslicher Gewalt oder Gewalt in Paarbeziehungen, welche das Parlament noch nicht behandelt hat.¹⁵⁷

Weiterführende Informationen zum Thema häusliche Gewalt und zu entsprechenden Hilfsangeboten finden sich auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), z. B. eine Übersicht zu den eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen,¹⁵⁸ den Massnahmen gegen Gewalt und den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen¹⁵⁹ sowie eine Datenbank «Toolbox Häusliche Gewalt».¹⁶⁰

4.1.2 Massnahmen im Bereich Opferrechte

Am 26. September 2014 hat das Parlament das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers¹⁶¹ angenommen. Die Vorlage geht zurück auf die Parlamentarische Initiative 09.430 Leutenegger Oberholzer «Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers». Opfer und deren Angehörige sowie Dritte, die über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, sollen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug des Täters wie die Vollzugeinrichtung, Vollzugsunterbrechungen, Flucht und Entlassung informiert werden können. Informationen können nur dann verweigert werden, wenn berechnete Interessen des Verurteilten überwiegen. Die Referendumsfrist der Vorlage läuft am 15. Januar 2015 ab.

4.1.3 Massnahmen im Bereich Jugendgewalt

Der Bund hat zum Thema Jugendgewalt verschiedene Berichte publiziert, namentlich einen Expertenbericht «Prävention von Jugendgewalt» im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung im Jahr 2009¹⁶², eine Evaluation des neuen Jugend-

¹⁵⁵ Bericht erschienen im November 2013.

¹⁵⁶ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 12.3206 Feri «Grundlagen für ein Screening zu innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen»

¹⁵⁷ www.parlament.ch> Curia Vista Suche> Suche im Volltext> «Gewalt in Paarbeziehungen» oder «häusliche Gewalt».

¹⁵⁸ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Gesetzgebung.

¹⁵⁹ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Koordination und Vernetzung.

¹⁶⁰ www.ebg.admin.ch> Dienstleistungen> Toolbox Häusliche Gewalt> Suchmaske Toolbox.

¹⁶¹ BBl 2014 7225

¹⁶² Eisner, Ribeaud, Locher.

strafgesetzes¹⁶³ sowie den Bericht des Bundesrates «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» vom 20. Mai 2009.¹⁶⁴

Der Bund will gemäss dem Bericht «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» die statistischen Grundlagen zur Jugendgewalt verbessern, ein bis Ende 2015 befristetes gesamtschweizerisches Programm zur Prävention und Bekämpfung von Jugendgewalt einführen und vermehrt Koordinationsaufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes übernehmen.¹⁶⁵ Gestützt auf den Bericht wurde eine Machbarkeitsstudie zu einer regelmässigen Dunkelfeldforschung erstellt.¹⁶⁶ Der Bund hat bisher aber keine Dunkelfeldzahlen erhoben. Der Bundesrat hat in der Machbarkeitsstudie signalisiert, dass eine regelmässige Dunkelfeldbefragung zum jugendlichen Gewaltverhalten mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sei. Aus diesem Grund hat er sich gegen eine regelmässige Durchführung einer Dunkelfeldbefragung ausgesprochen.¹⁶⁷

Mit dem Programm «Jugend und Gewalt» hat der Bund die Grundlage für eine nachhaltige und wirkungsvolle Gewaltprävention in der Schweiz geschaffen.¹⁶⁸ Dieses Programm beruht auf einer Zusammenarbeit aller drei Staatsebenen. Die beteiligten Stellen werden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Präventionsmassnahmen in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum unterstützt. Das Gewaltverhalten von Jugendlichen soll reduziert und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung gestärkt werden.

Der Bund publiziert im Rahmen des Programms «Jugend und Gewalt» die bestehenden Massnahmen und Projekte in einer Datenbank, welche Informationen zu rund 200 Projekten in den Präventionsfeldern Familie, Schule und Sozialraum enthält.¹⁶⁹ Darin sind insbesondere zahlreiche Projekte auf kommunaler Ebene enthalten.

Mit dem Programm «Jugend und Gewalt» fördert der Bund unter anderem auch Pilot- und Evaluationsprojekte. Seit dem Jahr 2011 hat er elf Pilotprojekte und sieben Evaluationsprojekte finanziell unterstützt.¹⁷⁰ Als Beispiele aufgeführt werden können etwa die Projekte «Familienbegleitung», «Konstruktive Konfliktbewältigung», «Beziehungen ohne Gewalt» und «Gemeindeorientierte Prävention von Gewalt». Schliesslich stellt er einen Beratungsservice für Fachleute aus den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum zur Verfügung. Dieser Beratungsservice soll Informationen gezielt und praxisnah vermitteln.¹⁷¹

¹⁶³ Vgl. www.bj.admin.ch> Sicherheit> Laufende Rechtsetzungsprojekte> Änderung des Sanktionensystems> Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes. Schlussbericht vom 8. Mai 2012.

¹⁶⁴ www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Jugendschutz> Bericht Jugend und Gewalt.

¹⁶⁵ Bericht Jugend und Gewalt S. 82 ff.

¹⁶⁶ Bericht Jugend und Gewalt S. 87 mit Verweis auf Manzoni, Lucia, Schwarzenegger.

¹⁶⁷ Manzoni, Lucia, Schwarzenegger, Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

¹⁶⁸ Vgl. zu den detaillierten Angaben zum Programm Jugend und Gewalt www.jugendundgewalt.ch

¹⁶⁹ www.jugendundgewalt.ch> Bestandesaufnahme> Massnahmen-Datenbank; vgl. zu weiteren Projekten auch www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Koordination und Vernetzung> Ansprechpersonen, Massnahmen und Handlungsfelder 2014.

¹⁷⁰ www.jugendundgewalt.ch> Projekte.

¹⁷¹ www.jugendundgewalt.ch> Projekte> Beratung.

Der Bund ist mit seinem Programm «Jugend und Gewalt» bestrebt, die beteiligten Stellen zu vernetzen. Im Zentrum steht das Netzwerk der kantonalen und kommunalen Ansprechstellen für Gewaltprävention mit einer Vertretung pro Kanton sowie interessierten Vertretern von Städten und Gemeinden. Die Ansprechstellen gewährleisten den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen und informieren über ihr Tätigkeitsfeld. Daneben finden regelmässige Netzwerktreffen und nationale Konferenzen zur Prävention von Jugendgewalt statt.

Im Rahmen des Programmes «Jugend und Gewalt» wurden zudem drei verschiedene Forschungsmandate für den Aufbau einer Wissensbasis zur Gewaltprävention erteilt, dies zu den Themen «Übersicht über bestehende Strategien, Strukturen und Massnahmen der Gewaltprävention in der Schweiz», «Good-Practice-Kriterien in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum» sowie «Evidenzbasierte Gewaltprävention».¹⁷² Gestützt auf diese Mandate wurden eine Online-Übersicht zu den Strategien, Strukturen und Massnahmen aller Kantone und von ausgewählten Städten und Gemeinden im Bereich Jugendgewalt¹⁷³, ein Leitfaden «Good-Practice-Kriterien – Prävention von Jugendgewalt in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum» sowie ein Handbuch «Wirksame Gewaltprävention. Eine Übersicht zum internationalen Wissensstand» veröffentlicht.

Die im Rahmen des Programmes «Jugend und Gewalt» ergriffenen Massnahmen werden in der zweiten Hälfte 2014 evaluiert. Aufgrund der Evaluationsergebnisse wird zu bewerten sein, wie nützlich die von Seiten Bund bereitgestellten Unterstützungsangebote sind, welcher Handlungsbedarf im Bereich der Gewaltprävention besteht und welche Rolle der Bund zukünftig wahrnehmen soll.

Weitere Aktivitäten zur Gewaltprävention finden im Bereich von Jugend und Sport statt. Gewalt ist ein Thema bei der Ausbildung der Leiter, insbesondere bei den Sportarten Eishockey und Radsport. Zur Gewaltprävention im Sport betreibt das Bundesamt für Sport eine Webseite¹⁷⁴ und gibt verschiedene Informationsbroschüren heraus, welche sich dem Thema Gewalt widmen, z B. zu «Fankultur» und «Fanarbeit», «Gewalt im Sport», «Gewaltprävention» und «Mehr Werte im Sport» oder das Leiterhandbuch Jugend und Sport.¹⁷⁵

4.1.4 Massnahmen im Bereich der Suchtprävention

Weitere Projekte des Bundes betreffen die Suchtprävention.¹⁷⁶ Der Bund hat das «Nationale Programm Alkohol» ins Leben gerufen.¹⁷⁷ Im Rahmen des Programms 2008 – 2012 wurde der Jugendschutz gestärkt. Ein nationaler Leitfaden für Testkäufe, die Durchführung von solchen Testkäufen und Schulungen für das Verkaufspersonal waren Teil dieses Programms. Bund und Kantone haben zum Austausch von Wissen verschiedene Plattformen errichtet. Ein nationales Finanzierungssystem und

¹⁷² www.jugendundgewalt.ch> Nationales Programm> Forschungsaufträge.

¹⁷³ www.jugendundgewalt.ch> Bestandesaufnahme.

¹⁷⁴ www.mobilesport.ch> suchen> Gewalt; www.mobilesport.ch> Themen A-Z> G> Gewalt und Sport.

¹⁷⁵ www.basposhop.ch

¹⁷⁶ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Koordination und Vernetzung> Ansprechpersonen, Massnahmen und Handlungsfelder 2014, vgl. dort insbesondere die Projekte «Suchtprävention bei Familien mit tiefem sozio-ökonomischem Status» sowie «Risikoerschätzung und Interventionsplanung alkoholbelasteter Familien».

¹⁷⁷ www.bag.admin.ch> Themen> Alkohol, Tabak, Drogen, Suchtmonitoring> Alkohol> Nationales Programm.

ein Expertengremium stellen den optimalen Einsatz der Mittel der Alkoholprävention sicher. Die Datenlage hat sich dank systematischer Schliessung von Forschungslücken und der Einführung eines Alkoholmonitorings verbessert.

2012 hat der Bundesrat das Programm um vier Jahre verlängert. Weiterhin liegt der Fokus des Programms unter anderem auf der Entlastung von Angehörigen und dem direkten sozialen Umfeld von den negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums und der Reduktion der Zahl alkoholabhängiger Personen. Schliesslich sollen die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ihre Tätigkeiten im Bereich Alkohol koordinieren.

Das «Nationale Programm Alkohol» leistet auch finanzielle Beiträge an Projekte von anderen Institutionen. Es hat beispielsweise das Präventionskonzept des Blauen Kreuzes 2012/2013 zu Alkohol und Gewalt unterstützt. Dieses Projekt bezweckte, die verschiedenen Theorien von Sucht- und Gewaltprävention aufzunehmen und ein umfassendes Präventionskonzept zu erstellen, welches die Korrelation von übermässigem Alkoholkonsum und aggressivem Verhalten berücksichtigt. Ebenso fördert das «Nationale Programm Alkohol» den Verein «Safer Clubbing», welcher im Jahr 2014 ein Präventionsprojekt «Massnahmenpaket Alkohol im Bereich Nightlife» durchführt. Jugendliche und junge Erwachsene in sechs Deutschschweizer Städten sollen mittels verschiedener Werbeaktionen über den problematischen Alkoholkonsum sowie über das Rauschtrinken im öffentlichen Raum und im Nachleben informiert und sensibilisiert werden. Erwähnenswert ist schliesslich das Projekt «Hinschauen & Handeln», das im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit von der Stiftung RADIX bis 2015 für Gemeinden durchgeführt wird. Durch dieses Projekt sollen Kantone eine Strategie zur Früherkennung und Frühintervention erarbeiten und Gemeinden und Städte diese Strategie erfolgreich umsetzen. Schliesslich fanden verschiedene Fachtagungen statt, z.B. die Fachtagung der Kantonalen Aktionspläne (KAP) im Jahr 2013 zu «Alkohol und häusliche Gewalt» sowie die Jahrestagung der KAP 2010 zu «Alkohol und Gewalt – élixir de violence?». Diese Tagungen wurden vom BAG unterstützt.

4.1.5 Massnahmen und Angebote betreffend ausländische Staatsangehörige

4.1.5.1 Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie des Asylgesetzes

Auch im Bereich des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷⁸ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁷⁹ gibt es Bestimmungen, welche der Gewaltprävention dienen.

Bei einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Gefährdung derselben kann das Bundesamt für Migration Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen (Art. 67 Abs. 2 AuG). Geht es um die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, so ist das fedpol zuständig (Art. 67 Abs. 4 AuG). Zudem ist fedpol zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz befugt, Ausländerinnen und Ausländer auszuweisen (Art. 68 Abs. 1 AuG).

¹⁷⁸ SR 142.20

¹⁷⁹ SR 142.31

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Zudem kann sich eine asylsuchende Person nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 5 Abs. 2 AsylG). Schliesslich kann das Bundesamt für Migration Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangsstellen erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen (Art. 26 AsylG).

4.1.5.2 Förderung der Integration

Am 1. Januar 2008 trat das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005¹⁸⁰ (AuG) in Kraft. Es legt auf Gesetzesstufe die Grundzüge der schweizerischen Integrationspolitik fest (Art. 4 und 53–58 AuG). Mit der Einführung des Ausländergesetzes wird die Integration rechtmässig und längerfristig anwesender Ausländerinnen und Ausländer gefördert. Das BFM unterstützte die spezifische Integrationsförderung in den Kantonen im Jahr 2013 mit insgesamt 13,4 Millionen Franken. Zusätzlich zahlte der Bund 35,3 Millionen Franken, um die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu fördern. Um die Integration von Migrantinnen und Migranten weiter zu optimieren, haben sich der Bundesrat und die Kantonsregierungen auf eine gemeinsame Strategie geeinigt. In der ganzen Schweiz verfolgt die spezifische Integrationsförderung ab 2014 die gleichen Ziele. Auf ihnen bauen die mehrjährigen kantonalen Integrationsprogramme (KIP) auf.¹⁸¹ Die KIP basieren auf drei Grundsätzen: Erstens soll der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Grundlage des Zusammenlebens sind die Werte, die in der Bundesverfassung festgehalten sind und für die gesamte Wohnbevölkerung gelten. Zweitens sollen sich Einheimische und Zugewanderte mit Achtung und Toleranz begegnen. Drittens sollen Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Chancen haben, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen.¹⁸²

4.1.6 Massnahmen zur Bekämpfung des Rassismus

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung finanziert im Auftrag des Bundes Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte mit rund 900 000 Franken jährlich, wobei 400 000 Franken für Schulprojekte reserviert sind.¹⁸³ Diese Massnahmen dienen auch der Verhinderung von Gewalt.

4.1.7 Massnahmen gegen Zwangsheiraten

In Erfüllung der Motion 09.4229 Tschümperlin «Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat» vom 11. Dezember 2009 sowie des Postulats 12.3304 Heim «Prävention der Zwangsverheiratung» vom 16. März 2012 präsentierte der Bundes-

¹⁸⁰ SR 142.20

¹⁸¹ www.bfm.admin.ch> Einreise & Aufenthalt> Integration> Integrationsförderung> Spezifische Integrationsförderung> KIP 2014-2017.

¹⁸² www.bfm.admin.ch> Einreise & Aufenthalt> Integration> Integrationsförderung> Spezifische Integrationsförderung> Jahresberichte «Integrationsförderung des Bundes»

¹⁸³ Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zu «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien» S. 28.

rat am 14. September 2012 einen Bericht zu Ursachen, Formen und Ausmass des Phänomens Zwangsheirat.¹⁸⁴ Der Bundesrat hält fest, dass Zwangsheirat zwar kein Massenphänomen, in der Schweiz dennoch aber präsent ist¹⁸⁵ und als Menschenrechtsverletzung bekämpft werden soll. Deshalb lancierte er als Ergänzung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten¹⁸⁶ das Bundesprogramm «Bekämpfung Zwangsheirat», das insgesamt über fünf Jahre läuft und die Bereiche Prävention, Betreuung/Beratung, Schutz und Ausbildung umfasst. Der Bund setzt in den Jahren 2013 bis 2017 zwei Millionen Franken für dieses Programm ein. Die Federführung für die Umsetzung des Programms obliegt dem Bundesamt für Migration in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Das Programm sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren in allen Regionen der Schweiz funktionierende Netzwerke gegen Zwangsheirat entstehen, in denen Fachpersonen und Beratungsstellen in den Bereichen häusliche Gewalt und Integration zusammenarbeiten und sich regelmässig austauschen können. Die verbesserte Zusammenarbeit soll dafür sorgen, dass für Betroffene sowie Fachpersonen konkrete Angebote und Massnahmen zur Prävention entwickelt werden. Das Programm ist in zwei Phasen aufgeteilt. Die erste Phase erstreckte sich über den Zeitraum von Anfang 2013 bis Ende 2014. Der Bund unterstützte bereits in dieser ersten Phase verschiedene Projekte finanziell.¹⁸⁷ In einer zweiten Phase sollen erkannte Lücken geschlossen und weitere Massnahmen gegen Zwangsheiraten finanziell unterstützt werden.¹⁸⁸

4.1.8 Massnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien

In Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 05.404 Roth-Bernasconi «Verbot von sexuellen Verstümmelungen» erarbeitete das Parlament einen spezifischen Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Der entsprechende Artikel 124 StGB wurde am 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.¹⁸⁹

2007 wurde das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ausserdem mit der Umsetzung der Motion 05.3235 Roth-Bernasconi «Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen» beauftragt.

Im Rahmen des Nationalen Programms Migration und Gesundheit 2002-2007 wurde unter Federführung des BAG bereits vor Überweisung der Motion eine multidisziplinäre

¹⁸⁴ Basierend auf der Studie von Neubauer, Dahinden «Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass», Hrsg. Bundesamt für Migration, Neuenburg 2012.

¹⁸⁵ Die Studie Neubauer, Dahinden «Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass» hat ergeben, dass im Zeitraum von zwei Jahren bei den verschiedenen Institutionen über 700 Fälle aktenkundig wurden, in welchen eine Person unter Zwang stand zu heiraten (Typ A) oder daran gehindert worden war, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben (Typ B). In wiederum gegen 700 Fällen wurden die Institutionen angegangen, weil eine Person unter Zwang stand, eine Ehe aufrecht zu erhalten (Typ C).

¹⁸⁶ AS 2013 1035; Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, BBl 2011 2185; www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Laufende Rechtsetzungsprojekte> Abgeschlossene Projekte> Zwangsheiraten.

¹⁸⁷ www.bfm.admin.ch> Einreise & Aufenthalt> Integration> Themen> Zwangsheiraten> Liste der unterstützten Projekte (Phase I).

¹⁸⁸ Alle Informationen zum Programm abrufbar unter www.gegen-zwangsheirat.ch

¹⁸⁹ AS 2012 2575; Pa. Iv. 05.404 «Verbot von sexuellen Verstümmelungen», Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. April 2010, BBl 2010 5651

linäre Arbeitsgruppe beauftragt, Aufklärungs- und Sensibilisierungsprojekte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Migrantinnen und Migranten umzusetzen.¹⁹⁰ Zum Thema weibliche Genitalverstümmelung hat diese Arbeitsgruppe – in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren – Guidelines für medizinisches Fachpersonal verfasst, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe herausgegeben wurden. Daneben wurden eine Informationsbrochüre für Migrantinnen und Migranten, Informationsmaterial für Kursleiterinnen der Geburtsvorbereitung und ein Weiterbildungsmodul für interkulturell Übersetzende erarbeitet sowie 2005 eine nationale Tagung zum Thema FGM unterstützt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde zudem ein Konzept für eine effektive Präventions- und Sensibilisierungsarbeit auf nationaler Ebene erarbeitet. In Umsetzung dieses Konzeptes hat der Bund 2006 Caritas Schweiz beauftragt, Präventions- und Sensibilisierungsarbeit zu weiblicher Genitalverstümmelung zu leisten. Caritas Schweiz führte von 2006 bis Ende 2014 mit finanzieller Unterstützung des BAG und des BFM die «Vermittlungsstelle für die Prävention von Mädchenbeschneidungen».

Anfang 2012 wurde auf Initiative des Bundes als Nachfolgerin der ersten Arbeitsgruppe die «Nationale Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalbeschneidung (AG FGM)» gegründet.¹⁹¹ In der Arbeitsgruppe sind die betroffenen Bundesstellen (BAG, BSV, BFM, GS-EDA), Nichtregierungsorganisationen (Caritas Schweiz, TERRE DES FEMMES Schweiz, UNICEF Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, IAMANEH Schweiz), akademischen Institute (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) sowie Vertreterinnen von Migrationsgruppen vertreten. Die Arbeitsgruppe wird vom BAG geleitet. Die AG FGM hat die Vernetzung wichtiger nationaler Akteure zum Ziel und hat sich von 2012 bis 2014 die Aufgabe gegeben, koordiniert Grundlagen und Empfehlungen für zukünftige Präventions-, Versorgungs-, Schutz- und Interventionsmassnahmen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden mit finanzieller Unterstützung des BAG und des BFM Bestandes- und Bedarfsanalysen sowie Empfehlungen verfasst.

Die Motion 05.3235 Roth-Bernasconi «Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen» wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 abgeschrieben und der Bundesrat wird über weitere Massnahmen entscheiden.

4.1.9 Massnahmen im Bereich der Waffengesetzgebung

Indirekt der Gewaltprävention dienen auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997¹⁹² über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995¹⁹³ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) sowie der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)¹⁹⁴.

Artikel 30b WG sieht ein Melderecht für Amts- und Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen vor. Diese sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung

¹⁹⁰ www.bag.admin.ch> Themen> Gesundheitspolitik> Migration und Gesundheit> Prävention> Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung.

¹⁹¹ www.bag.admin.ch> Themen> Gesundheitspolitik> Migration und Gesundheit> Prävention> Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalbeschneidung.

¹⁹² SR 514.54

¹⁹³ SR 510.10

¹⁹⁴ SR 514.10

von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder die mit deren Verwendung drohen. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird durch das Gefahrenpotenzial gerechtfertigt, das von einer Waffe ausgeht. Zum Personenkreis, der das Melderecht beanspruchen kann, gehören beispielsweise medizinische und juristische Fachleute, aber auch das Personal kantonaler Opferberatungsstellen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Ein entsprechendes Melderecht ergibt sich auch aus Artikel 113 Absatz 2 MG und Artikel 7 Absatz 2 VPAA.

Zudem soll der Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen verbessert und namentlich eine rechtliche Grundlage für die Verbindung der kantonalen Waffenregister unter sich und die Anbindung der Waffeninformationsplattform ARMADA des Bundes geschaffen werden.¹⁹⁵ Weiter ist vorgesehen, dass fedpol in seinem Zuständigkeitsbereich neu befugt sein soll, gefährliche Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 6 des Waffengesetzes zu beschlagnehmen.¹⁹⁶

4.1.10 Massnahmen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

4.1.10.1 Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen

Zur Gewaltprävention dient auch das Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁹⁷ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Staatliche Sicherheitskräfte können gewalttätige und gewaltbereite Fans von Sportstadien und deren Umgebung mittels eines Rayonverbots, einer Meldeauflage, Polizeigewahrsam oder einer Ausreisebeschränkung fernhalten (Art. 24a und 24c BWIS). Parallel dazu treffen die Sportverbände und -vereine sowie die Veranstalter eigene, privatrechtliche Massnahmen gegen Gewalttäter. Als Hausherrn können sie unter anderem Stadionverbote verhängen. fedpol betreibt das elektronische Informationssystem HOOGAN, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. In HOOGAN dürfen Informationen über Personen erfasst werden, gegen die Ausreisebeschränkungen, Massnahmen nach kantonalem Recht (Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam) oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind (Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁹⁸ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN).

4.1.10.2 Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial

Gestützt auf Artikel 13e BWIS darf der Bund Propagandamaterial sicherstellen, beschlagnehmen und einziehen, welches den Aufruf zu Gewalt zum Inhalt hat. Diese Bestimmung ergänzt die Strafnorm von Artikel 259 StGB betreffend die öffentliche Aufforderung zu Gewalt. Jegliche Art von Propagandamaterial kann sichergestellt, beschlaggenommen und eingezogen werden, sofern der Aufruf zur Gewalt konkret und

¹⁹⁵ Botschaft vom 13. Dezember 2013 zum Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, BBl 2014 303.

¹⁹⁶ Botschaft vom 19. Februar 2014 zum Nachrichtendienstgesetz (NDG), BBl 2014 2105, vgl. insbesondere Artikel 13f E-BWIS.

¹⁹⁷ SR 120

¹⁹⁸ SR 120.52

ernsthaft ist (Art. 13e BWIS). Schliesslich kann das fedpol nach Artikel 13e Absatz 5 BWIS bei Verbreitung von Propagandamaterial über das Internet die Löschung der betreffenden Website verfügen, sofern das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt. Wenn das Material nicht auf einem schweizerischen Rechner liegt, kann fedpol den schweizerischen Providern empfehlen, die betreffende Webseite zu sperren.

4.1.11 Weitere Massnahmen

Gestützt auf die Motion 08.3790 Aubert «Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch» soll eine allgemeine Meldepflicht mit gewissen klar umschriebenen Ausnahmen gegenüber den Kinderschutzbehörden eingeführt werden, um Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern zu bekämpfen. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.¹⁹⁹ Die Vernehmlassung zu diesem Projekt dauerte bis zum 31. März 2014.²⁰⁰

4.1.12 Beteiligung an internationalen Aktivitäten

Die Schweiz widmet sich auch im Rahmen internationaler Aktivitäten der Gewaltprävention. Sie arbeitet mit den Vereinten Nationen (UNO), dem Europarat und der Europäischen Union zusammen und hat verschiedene Abkommen ratifiziert.²⁰¹

4.1.12.1 Internationale Abkommen und Aktivitäten

Die wichtigsten von der Schweiz ratifizierten Abkommen, welche direkt oder indirekt der Verhinderung von Gewalt dienen, sind folgende:

- Konvention vom 4. November 1950²⁰² zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966²⁰³ über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I),
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966²⁰⁴ über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II),
- Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965²⁰⁵ zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK/CERD),
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1979²⁰⁶ zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999²⁰⁷ zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (OP CEDAW),

¹⁹⁹ AB 2010 S 1026, AB 2011 N 106.

²⁰⁰ www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Laufende Rechtsetzungsprojekte> Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls.

²⁰¹ Vgl. zu den Details www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Internationales.

²⁰² SR 0.101

²⁰³ SR 0.103.1

²⁰⁴ SR 0.103.2

²⁰⁵ SR 0.104

²⁰⁶ SR 0.108

²⁰⁷ SR 0.108.1

- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984²⁰⁸ gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK/CAT),
- Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987²⁰⁹ zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- Übereinkommen vom 20. November 1989²¹⁰ über die Rechte des Kindes (KRK/CRC),
- Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000²¹¹ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,
- Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000²¹² zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie,
- Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005²¹³ zur Bekämpfung des Menschenhandels,
- Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007²¹⁴ zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention),
- Übereinkommen vom 20. Dezember 2006²¹⁵ zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,
- Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011²¹⁶ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Die UNO und der Europarat haben verschiedene Schutzmechanismen zur Durchsetzung der Konventionen und Übereinkommen eingerichtet. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Vertragsstaaten zur innerstaatlichen Verwirklichung der in den Übereinkommen garantierten Menschenrechte. Die aufgeführten Übereinkommen kennen verschiedene Kontroll- und Durchsetzungsinstrumente. Das Grundmuster des Kontrollsystems der UNO-Übereinkommen besteht darin, dass zum jeweiligen Übereinkommen ein besonderes internationales Gremium unabhängiger Expertinnen

²⁰⁸ SR 0.105

²⁰⁹ SR 0.106

²¹⁰ SR 0.107

²¹¹ SR 0.107.1

²¹² SR 0.107.2

²¹³ SR 0.311.543

²¹⁴ SR 0.311.40

²¹⁵ www.eda.admin.ch> Aktuell> Informationen des EDA> Suchbegriff: Verschwindenlassen> Medienmitteilung vom 29. November 2013 «UNO-Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen: Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Botschaft»; <https://treaties.un.org>> Status of Treaties (MTDSG)> Chapter IV Human Rights> No. 16. Das Übereinkommen wurde am 19. Januar 2011 durch die Schweiz unterzeichnet. Die Ratifikation steht noch aus.

²¹⁶ www.bj.admin.ch> Aktuell> News> Suche: Frauen besser vor Gewalt schützen> Medienmitteilung vom 3. Juli 2013 «Frauen besser vor Gewalt schützen»; <http://hub.coe.int>> Council of Europe Treaties> Full list> No. 210> Chart of signatures and ratifications. Die Konvention wurde am 11. September 2013 durch die Schweiz unterzeichnet. Die Ratifikation steht noch aus.

und Experten eingerichtet worden ist, dem in erster Linie eine überwachende Funktion zukommt. Die zentrale Funktion dieser vertragsgebundenen Expertenausschüsse (Treaty Bodies) besteht in der Kontrolle der Fortschritte bei der Umsetzung des jeweiligen Übereinkommens. Die Schweiz hat als Vertragsstaat der genannten UNO-Menschenrechtsübereinkommen den jeweils zuständigen Kontrollorganen regelmässig Länderberichte zu erstatten. Alle Vertragsstaaten stellen in ihren Länderberichten ihr Staatssystem, die rechtlichen Grundlagen, aus welchen sich der Schutz der Grund- und Menschenrechte ergibt, sowie die politischen und administrativen Besonderheiten im Geltungsbereich des Übereinkommens dar.²¹⁷

Gewisse Abkommen sehen vor, dass eine Einzelperson eine Beschwerde zu Verletzungen der Menschenrechte durch den Staat einreichen kann, namentlich der UNO-Pakt I, der UNO-Pakt II, das CAT, das CERD, die KRK, das CEDAW und die EMRK.²¹⁸ Allerdings können einzig im Rahmen der EMRK juristisch verbindliche Urteile – durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – gefällt werden. Die UNO-Kontrollmechanismen können lediglich Verletzungen feststellen und juristisch unverbindliche Empfehlungen an die Vertragsstaaten richten. Im Bereich der UNO-Übereinkommen hat die Schweiz die Individualbeschwerdeverfahren nur im Rahmen des CAT, des CERD und des OP CEDAW anerkannt.

Die Schweiz unterstützt den «nationalen Aktionsplan» zur Umsetzung der «UNO Sicherheitsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit». Die Schweiz kommt den Verpflichtungen der UNO-Sicherheitsratsresolution mit dem «Nationalen Aktionsplan 1325 zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution (NAP 1325)» nach. Das EDA unterstützt Projekte und Partner, die in der Friedenspolitik vor Ort, der humanitären Politik und der internationalen Zusammenarbeit die unterschiedlichen Geschlechterrollen und Bedürfnisse berücksichtigen sowie die Rechte von Frauen stärken. Zudem engagiert sich das EDA aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene, etwa im Rahmen der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).²¹⁹

Weitere Informationen zu Aktivitäten im internationalen Bereich betreffend die Gewalt gegen Frauen finden sich in einer Datenbank der UNO. In dieser Datenbank sind Informationen von ca. 160 Mitgliedstaaten enthalten, z. B. zu rechtlichen Massnahmen, nationalen Aktionsplänen sowie Studien, Statistiken und länderspezifischen Massnahmen.²²⁰

4.1.12.2 Insbesondere: Massnahmen gegen Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel (Art. 182 StGB) sind sehr häufig von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen. 2003 wurde die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) geschaffen. Deren Geschäfts-

²¹⁷ Vgl. beispielsweise siebter Bericht der Schweiz 2014 an den UN-Ausschuss gegen Folter CAT (Committee against torture), abrufbar unter www.bj.admin.ch> Staat & Bürger> Menschenrechte> Antifolter-Konvention.

²¹⁸ Vgl. das Informationsblatt 24 des EBG: Nutzen internationaler Abkommen / Menschenrechtsinstrumente für die Arbeit im Bereich häusliche Gewalt in der Schweiz, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Informationsblätter Häusliche Gewalt.

²¹⁹ www.eda.admin.ch> Aussenpolitik> Menschenrechte und Menschliche Sicherheit> Frieden> Frauen und Konflikte.

²²⁰ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Internationales> Vereinte Nationen (UNO).

stelle befindet sich im fedpol. Die KSMM entwickelt Strategien und Massnahmen für eine wirksame Bekämpfung und Verhütung der beiden Kriminalitätsformen und gewährleistet ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vorgehen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen, Nichtregierungsorganisationen und einer internationalen Organisation. 2012 verabschiedete das Steuerungsorgan KSMM den Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel für die Jahre 2012 bis 2014. Dieser Plan sieht 23 Massnahmen gegen Menschenhandel in den vier Säulen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und internationale Zusammenarbeit vor. Zu diesen Massnahmen zählen beispielsweise die Unterzeichnung der Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie spezialisierte Ausbildungen gegen Menschenhandel für Angehörige der Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden, Opferhilfestellen und Organisationen der Sozialarbeit. Die letztere Massnahme hat insbesondere zum Ziel, mögliche Verdachtsfälle von Menschenhandel zu identifizieren und diese an die zuständigen Stellen weiterzuleiten bzw. die Opfer ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend zu betreuen. Opfer von Menschenhandel geben sich selten von sich aus als solche zu erkennen, da sie von den Tätern mit Gewalt und Drohungen eingeschüchert werden.²²¹

Am 1. April 2013 ist zudem das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005²²² zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Schweiz in Kraft getreten. Die Umsetzung des Übereinkommens wird im Jahre 2014 durch eine Expertengruppe (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings GRETA)²²³ evaluiert. Ein neuer Aktionsplan soll auf Grundlage dieser Evaluation ausgearbeitet werden.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und die Prostitution sind zudem Gegenstand der Postulate 12.4162 Streiff-Feller «Stopp dem Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung», 13.3332 Caroni «Stärkung der rechtlichen Stellung von Sexarbeitenden», 13.4033 Feri «Bericht über die Situation der Sexarbeiterinnen und -arbeiter in der Schweiz» sowie 13.4045 Fehr «Prostitution und Sexarbeit. Länderstudie». Der Bundesrat soll dem Parlament Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Sexarbeitenden unterbreiten. Der Bericht zu diesen Postulaten wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 vorliegen; die Federführung für die Erstellung liegt bei fedpol.²²⁴

4.2 Massnahmen der Kantone

Verschiedene überregionale Organe tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Gewaltprävention bei. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorin-

²²¹ Der nationale Aktionsplan ist abrufbar unter www.ksmm.ch> Publikationen> Nationaler Aktionsplan> Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2012–2014; vgl. zur Lanzarote-Konvention den Bundesbeschluss vom 27. September 2013 über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), BBl 2013 7395.

²²² SR 0.311.543

²²³ <http://coe.int>> Organisation> Secretariat General> Directorates> Directorate General Democracy> Monitoring mechanisms> GRETA

²²⁴ Vgl. Bericht der Nationalen Expertengruppe «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» S. 48.

nen und -direktoren (KKJPD) ist Trägerin der nationalen Plattform Schweizerische Kriminalprävention (SKP). Die SKP ist die nationale Plattform für alle Belange der Kriminalprävention in der Schweiz. Unter ihrer Führung werden nationale Kampagnen zur Kriminalprävention entwickelt. Sie ist namentlich in den Bereichen Jugend und Gewalt, häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch tätig.²²⁵ Gemäss dem «Massnahmenplan 2008 Jugend und Gewalt» will sich die SKP in den kommenden Jahren auf den Wissenstransfer, den Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Polizei konzentrieren. Zusammen mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und Fachleuten bietet die SKP eine Aus- und Weiterbildungseinheit für die Polizeikräfte an, welche im Jahr 2014 zum dritten Mal durchgeführt wird. Weiter hat die SKP ein Handbuch zu Jugend und Gewalt erarbeitet und eine Internetplattform errichtet, um die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren (www.skppcs.ch). Schliesslich präsentiert sie ihre Arbeit in den interessierten Gremien, z.B. anlässlich von Informationsveranstaltungen oder bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit verschiedenen Bundesämtern (Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Ausländerkommission, Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen). Die SKP unterstützt auch die Arbeitsgruppe der kantonalen Polizeikräfte «Polizeiliche Jugendsacharbeiter», die in der Prävention und Ermittlung aktiv ist. Im Herbst 2013 hat die KKJPD aufgrund einer Vernehmlassung in den Kantonen entschieden, das Projekt der SKP «nationale Helpline häusliche Gewalt» nicht weiterzuverfolgen. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zum Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulates 09.3878 Fehr «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» werden alternative Möglichkeiten der Einrichtung einer nationalen Helpline geprüft.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik und vertritt deren Interessen gegenüber dem Bund. Sie verfügt über verschiedene beratende Kommissionen, welche sich mit dem Thema Gewalt beschäftigen, so etwa die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung, die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe sowie die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz.²²⁶

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist für die nationale Koordination von Bildungs- und Kulturpolitik verantwortlich. Sie hat das Handbuch «Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen» veröffentlicht.²²⁷

Zudem gibt es in allen Kantonen Beratungsstellen, die Opfern von Straftaten Hilfe anbieten, dies gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 2007²²⁸ über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Die Opferhilfe richtet sich an Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer; Art. 1 Abs. 1 OHG). Unter Straftaten, welche die körperliche Integrität beeinträchtigen, fallen namentlich Gewaltdelikte. Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnli-

²²⁵ www.skppsc.ch> Gewalt.

²²⁶ www.sodk.ch

²²⁷ www.edk.ch> Dokumentation> Publikationen EDK.

²²⁸ SR 312.5

cher Weise nahestehen (Angehörige; Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Opferhilfe umfasst die Beratung und Soforthilfe, die längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung (Art. 2 OHG). Die Opferhilfestellen informieren die Opfer über die rechtliche Situation, beraten sie und unterstützen sie finanziell und bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne des Opferhilfegesetzes, sie vermitteln Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Therapeutinnen und Therapeuten oder Hilfe bei anderen Fachstellen. Weiter informieren die Opferhilfestellen umfassend über die Möglichkeit, den Ablauf und die Konsequenzen eines Strafverfahrens. Auf Wunsch und nach Möglichkeit begleiten sie die Opfer zu den Befragungen während des Verfahrens. Sie fördern auch den Austausch unter den Betroffenen und vermitteln Hilfe bei gesundheitlichen Folgen.²²⁹ Die von den Kantonen unterstützten Frauenhäuser tragen ebenfalls zur Hilfe bei Gewaltvorfällen bei, indem sie gewaltbetroffenen Frauen vorübergehend Unterkunft gewähren. Nicht nur für die Opfer, sondern auch für gewaltausübende Frauen und Männer gibt es Beratungsstellen.²³⁰ Der Gewaltprävention dienen ausserdem soziale Trainingskurse, in welchen die gewaltausübenden Personen lernen, sich gewaltfrei zu verhalten.²³¹

Weitere kantonale Stellen verfügen über Informationsmaterial zum Thema Gewalt (z.B. Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Migrationsbehörden, Schulen, Ärzte, Spitäler). Sie können betroffene Personen an die zuständigen kantonalen Stellen vermitteln.

Im Bereich häuslicher Gewalt vernetzen die kantonalen Interventions- und Koordinierungsstellen jene Institutionen und Behörden, welche im Arbeitsalltag mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Die kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz haben sich 2013 zur Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) zusammengeschlossen. Eine Liste dieser kantonalen Organisationen ist auf der Webseite des EBG abrufbar.²³² Durch diesen Austausch soll das bestehende Wissen effizienter genutzt werden.

Weitere Informationen zu kantonalen Projekten betreffend häusliche Gewalt²³³ sind im Internet verfügbar.

Zur Bekämpfung von Jugendgewalt wurden auf Ebene der Kantone, Städte und Gemeinden in den letzten fünf Jahren zahlreiche spezifische Strategien und Massnahmen entwickelt und umgesetzt. Die im Auftrag des BSV erstellte Bestandsaufnahme²³⁴ zeigt, dass zehn Kantone über eine ausformulierte Gesamtstrategie bzw. sektorale Teilstrategien verfügen und ein Steuer- oder Koordinationsgremium eingesetzt haben. Neun eher ländlich geprägte Kantone haben gar keine Strategie zur Prävention von Jugendgewalt. Ob Kantone über eine Strategie gegen Jugendgewalt

²²⁹ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Beratungsstellen für Opfer> Informationsblatt 15: Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote.

²³⁰ www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Beratungsstellen für Gewaltausübende.

²³¹ Vgl. namentlich www.interventionsstelle.bl.ch für das Angebot der Kantone Basel-Landschaft und Basel Stadt.

²³² www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Koordination und Vernetzung> Kantonale Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt der Schweiz (SKHG) und übrige designierte kantonale Stellen häusliche Gewalt.

²³³ www.ebg.admin.ch> Dienstleistungen> Toolbox Häusliche Gewalt> Suchmaske Toolbox.

²³⁴ Vgl. Landert, Panchaud S. 11 f. sowie Medienmitteilung vom 5.9.2013, abrufbar unter www.jugendundgewalt.ch> Medien.

verfügen und wie differenziert diese ist, hängt im Wesentlichen von der Häufigkeit und Art von Gewaltakten sowie deren Wahrnehmung ab. Entsprechend sind die kleineren, ländlicheren Kantone ohne urbanes Zentrum im Normalfall weniger aktiv. Bei der Umsetzung von Strategien in den Städten und Gemeinden werden oft verschiedene Massnahmen in den Präventionsfeldern Familie, Schule und Sozialraum miteinander kombiniert, z.B. im Bereich der Elternbildung, zur Förderung von sozialen Kompetenzen bei Kindern, zur Verbesserung des Schulklimas, gegen Mobbing, zur niederschweligen Intervention bei Konflikten im öffentlichen Raum, zur Gewaltprävention in Vereinen u.v.m.²³⁵

4.3 Massnahmen der Städte und Gemeinden

Die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands. Sie beschäftigt sich schwerpunktmässig mit der Verhinderung von Gewalt und der Gewährleistung von Sicherheit. Zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) führt die KSSD jährlich einen urbanen Sicherheitskongress zu sicherheitspolitischen Themen durch.²³⁶

Ausserdem hat der Schweizerische Städteverband eine Studie «Sichere Schweizer Städte 2025» erstellen lassen. Die Studie zeigt auf, welche Entwicklungen bis im Jahr 2025 zu erwarten sind und zeigt Handlungsoptionen auf. Ebenso hat der Städteverband eine Studie zum Thema «Städtisches Nachtleben, Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen» publiziert. Darin finden sich verschiedene städtische Massnahmen zur Gewaltprävention.

Die Gemeinden sind bei der konkreten Umsetzung der Massnahmen (z.B. im Bereich häusliche Gewalt, Schulen) aktiv. Besonders erwähnenswert sind die Aktivitäten im Bereich der Jugendgewalt (vgl. Ziff. 4.1.3 und 4.2).

²³⁵ Vgl. Landert, Panchaud S. 11 f. sowie Massnahmen-Datenbank, abrufbar unter www.jugendundgewalt.ch> Bestandesaufnahme.

²³⁶ Vgl. zu den Themen und Referaten der vergangenen Sicherheitskongresse: www.kssd.ch> Publikationen/Fachliteratur.

4.4 Massnahmen weiterer Institutionen

Es gibt zahlreiche weitere Angebote zur Gewaltprävention von weiteren Institutionen. Als Beispiele sind folgende Projekte zu erwähnen:

Die Stiftung RADIX entwickelt Massnahmen zur öffentlichen Gesundheit und setzt diese um. Auftraggeber von RADIX sind Bund und Kantone sowie private Organisationen und Unternehmen. Die Stiftung führt beispielsweise von 2011 bis 2015 im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit ein Projekt zur Früherkennung und Frühintervention bei Aggressionen, Mobbing, Gewalt, Konsum von psychoaktiven Substanzen, Entwicklungsauffälligkeiten, Überforderungen sowie psychischen und sozialen Problemen in Schulen durch. Gefährdete Kinder und Jugendliche sollen eine frühzeitige, koordinierte und zielgerichtete Unterstützung durch ihr Umfeld erhalten. Mit Hilfe von RADIX entwickeln die Schulen zu diesem Zweck ihre Positionen, Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Früherkennung und Frühintervention.²³⁷ RADIX führt auch weitere Projekte im Bereich der Sucht- und Gewaltprävention durch.²³⁸

Das Blaue Kreuz bereitet ein Präventionskonzept Alkohol und häusliche Gewalt 2014/2015 vor. Dieses Projekt wird durch das «Nationale Programm Alkohol»²³⁹ finanziert. Es basiert auf den Erkenntnissen der Studie des Bundes «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol – Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings».

Schliesslich unterstützt der Schweizerische Nationalfonds verschiedene Forschungsprojekte finanziell.²⁴⁰ Im Rahmen des Nationalen Forschungsprojektes NFP 60 wurde beispielsweise eine Studie zu «Interventionen bei Partnergewalt aus Sicht der Betroffenen» erstellt.²⁴¹

5 Handlungsbedarf

Es gibt zahlreiche Projekte, die sich dem Thema Gewalt widmen. Alle Ebenen des Staates (International, Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) sowie zahlreiche private Organisationen tragen zur Gewaltprävention und zur Hilfe nach Gewaltdelikten bei, wie aus der Ziffer 4 hervorgeht. Die betroffenen Stellen sind in verschiedenen Bereichen tätig. Sie analysieren die Situation, erstellen Leitlinien für Fachpersonen zum Umgang mit Gewalt, unterstützen Projekte finanziell oder sind selbst im Bereich der Gewaltprävention oder Bewältigung von Gewalt tätig. Die Projekte bieten Unterstützung für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z. B. Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder, Migrantinnen und Migranten) und Lebenssituationen (z. B. Gewalt in der Schule, Gewalt in der Familie) an. Nebst den bestehenden Projekten (vgl. oben) sind weitere Massnahmen geplant. Im Bereich der häuslichen Gewalt

²³⁷ www.radix.ch> Gesunde Schulen> Früherkennung und Frühintervention.

²³⁸ www.radix.ch> Gesunde Schulen sowie www.radix.ch> Kooperation Sucht.

²³⁹ www.bag.admin.ch> Themen> Alkohol, Tabak, Drogen, Suchtmonitoring> Alkohol> Nationales Programm.

²⁴⁰ www.snf.ch.

²⁴¹ www.snf.ch> Fokus Forschung> Projekte & Resultate> NFP> Abgeschlossene NFP sowie www.nfp60.ch> Projekte und Ergebnisse> Cluster 3: Familie + Privathaushalt> Projekt Gloor.

wird geprüft, ob eine Gesetzesänderung erfolgen soll, damit die Strafverfahren weniger häufig eingestellt werden.²⁴² Weiter wird Artikel 28b ZGB evaluiert.²⁴³ In Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht schlägt der Bundesrat namentlich bei der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB), der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) sowie dem Raufhandel (Art. 133 StGB) eine Erhöhung der Mindest- bzw. Maximalstrafe vor.²⁴⁴ Ebenso ist eine Revision des Alkoholgesetzes hängig.²⁴⁵ Diskutiert werden eine Beschränkung des Alkoholverkaufs im Detailhandel zwischen 22 und 6 Uhr sowie Mindestpreise für alkoholische Getränke, welche vom Alkoholgehalt abhängig sind. Der Nationalrat lehnte diese Beschränkungen ab. Der Ständerat besteht weiterhin auf einem Nachtverkaufsverbot, beim Mindestpreis nimmt er nun die gleiche Position wie der Nationalrat ein. Sollte das Projekt in den eidgenössischen Räten scheitern, bleibt Raum für entsprechende kantonale Vorschriften. Beispielsweise kennt der Kanton Genf schon ein Verkaufsverbot für Alkohol in der Nacht. Die Entwicklung seit der Einführung des Verbots wird positiv gewertet. Das Rauschtrinken von Genfer Jugendlichen habe deutlich abgenommen und es seien weniger Menschen mit einer Alkoholvergiftung in das Spital eingewiesen worden.²⁴⁶ Schliesslich soll das Opferhilfegesetz evaluiert werden.²⁴⁷

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bund, die Kantone, die Städte und Gemeinden einen aussichtsreichen Weg zur Prävention von Gewalt eingeschlagen haben. Gerade mit Blick auf die Entwicklung der letzten 15 bis 20 Jahre müssen aber alle Ebenen des Staates weiterhin aktiv bleiben und sich konsequent dem Thema Gewalt widmen. Im Rahmen künftiger Evaluationen von spezifischen Erlassen kann allfälliger Handlungsbedarf geprüft werden. Trotz aller bestehenden Massnahmen muss die Gesellschaft aber akzeptieren, dass Gewalt nie ganz verhindert werden kann.

²⁴² Motion 12.4025 Keller-Sutter «Opfer häuslicher Gewalt besser schützen» und Motion 09.3059 Heim «Eindämmung der häuslichen Gewalt».

²⁴³ Gewalt in Paarbeziehungen – Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Februar 2012 zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), BBl 2012 2419

²⁴⁴ www.bj.admin.ch> Sicherheit> Laufende Rechtsetzungsprojekte> Harmonisierung der Strafrahmen> Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches. Die Gesetzesrevision bleibt zurückgestellt, solange noch die Beschlüsse des Parlaments zur vorgeschlagenen Änderung des Sanktionenrechts ausstehen.

²⁴⁵ www.parlament.ch> Dokumentation> Curia Vista Geschäftsdatenbank> Suche> Geschäftsnummer> 12.020> Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen. Vgl. auch die Studie zum Thema «Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum» von Lauberau, Niederhauser und Bezzola im Auftrag des BAG.

²⁴⁶ www.parlament.ch> Dokumentation> Curia Vista Geschäftsdatenbank> Suche> Geschäftsnummer> 12.020> Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen.

²⁴⁷ Bericht Postulat 09.3878 Fehr S. 58 ff.

Literatur und Materialien

Anzeigestatistik, publiziert vom Bundesamt für Statistik, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Verzeigungen> Strafgesetzbuch > Tabelle Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und beschuldigte Personen.

Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009 über «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien», abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Themen> Kinder- und Jugendfragen> Jugendschutz> Bericht Jugend und Gewalt.

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Glanzmann 11.3875 vom 28. September 2011 «Gewalt an Sportveranstaltungen», abrufbar unter www.fedpol.admin.ch> Publikationen & Service> Publikationen> Berichte> Weitere Berichte> Hooliganismus.

Bericht des Bundesrates vom 27. Februar 2013 in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009, abrufbar unter www.bj.admin.ch> Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen.

Gewalt in Paarbeziehungen – Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Februar 2012 zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), BBl 2012 2419.

Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009 über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005), BBl 2009 4087.

Bericht der Nationalen Expertengruppe «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» vom März 2014, publiziert vom Bundesamt für Migration, abrufbar unter www.bfm.admin.ch> Publikationen & Service> Berichte> Bericht der nationalen Expertengruppe: Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe.

Businger Adrian P., Krebs Jonathan, Schaller Benoit, Zimmermann Heinz, Exadaktylos Aristomenis K. «Crano-maxillofacial injuries in victims of interpersonal violence», in: Swiss Medical Weekly 2012;142:w13687, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Clément Nicolas, Businger Adrian, Lindner Gregor, Müller Wolfgang P., Hüsler J., Zimmermann Heinz, Exadaktylos Aristomenis K. «Temporal factors in violence related injuries - An 11 year trend analysis of violence-related injuries from a Swiss Emergency Department», in: Wiener klinische Wochenschrift 2012, 124, S. 830-833.

Donatsch Andreas, Strafrecht III Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen – Forschungsbericht», Bern 2013, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Themen> Häusliche Gewalt> Informationsblätter, Publikationen und Fachliteratur> Publikationen zu Gewalt> Forschungsbericht Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf», Bern 2011, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt> Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG «Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz», Bern 2008, abrufbar unter www.ebg.admin.ch> Dokumentation> Publikationen> Publikationen zu Gewalt> Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz.

Eisner Manuel, Ribeaud Denis, Locher Rahel, Expertenbericht Nr. 05/09 «Prävention von Jugendgewalt», abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Praxis> Forschung> Forschungspublikationen> Suche: Prävention von Jugendgewalt.

Exadaktylos Aristomenis K., Häuselmann Stephanie, Zimmermann Heinz «Are times getting tougher? A six-year survey of urban violence-related injuries in a Swiss university hospital», in: Swiss Medical Weekly 2007;137:525-530, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Exadaktylos A., Jonas C., Egli S., Kohler H. P., Zimmermann H. «Violence in Bern», in: Swiss Medical Weekly 2001;131:527, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Flury Marianne, Nyberg Elisabeth, Riecher-Rössler Anita «Domestic violence against women: definitions, epidemiology, risk factors and consequences», in: Swiss Medical Weekly 2010;140:w13099, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Gloor Daniela, Meier Hanna «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol – Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings», Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Schinznach-Dorf 2013, abrufbar unter www.bag.admin.ch> Themen> Alkohol, Tabak, Drogen, Suchtmonitoring> Alkohol> Themen> Alkohol und Gewalt> Alkohol und häusliche Gewalt> Studie: Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol.

Haas Henriette, «Agressions et victimisations: une enquête sur les délinquants violents et sexuels non détectés», Aarau 2001.

Hofner M.-C., Python N. V., Martin E., Gervasoni J.-P., Graz B., Yersin B. «Prevalence of victims of violence admitted to an emergency department», in: Emergency Medicine Journal 2005 22 S. 481 – 485, abrufbar unter <http://emj.bmj.com>> Advanced search.

Jugendstrafurteilsstatistik JUSUS, publiziert vom Bundesamt für Statistik, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Jugendstrafurteile> Daten, Indikatoren> Gesetze, Straftaten> Tabelle Verurteilungen von Jugendlichen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Artikel des Strafgesetzbuches (StGB).

Killias M., Staubli S., Biberstein L., Bänziger M. «Häusliche Gewalt in der Schweiz – Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011», Universität Zürich 2012, abrufbar unter www.bj.admin.ch> > Gesellschaft> Opferhilfe> Publikationen> Häusliche Gewalt in der Schweiz – Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011.

Klopfstein Ursula, Kamber Julia, Zimmermann Heinz «On the way to light the dark: a retrospective inquiry into the registered cases of domestic violence towards women over a six year period with a semi-quantitative analysis of the corresponding forensic documentation», in: Swiss Medical Weekly 2010;140:w13047, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Landert Charles, Panchaud Christine, Forschungsbericht Nr. 6/13 «Übersicht über Strategien, Strukturen und Massnahmen der Gewaltprävention in der Schweiz», abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Praxis> Forschung> Forschungspublikationen> Suche: Übersicht Gewaltprävention.

Lanfranconi Bruno «Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen», Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherer UVG (SSUV), Luzern 2013, abrufbar unter www.suva.ch/studie-gewalt-update-d-20130912.pdf, zit. Lanfranconi 2013.

Lanfranconi Bruno «Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen», Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherer UVG (SSUV), Luzern 2011, abrufbar unter www.suva.ch/gewaltstudie-2011.pdf, zit. Lanfranconi 2011.

Lanfranconi Bruno «Gewalt unter jungen Menschen», Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherer UVG (SSUV), Luzern 2009, abrufbar unter www.suva.ch/studie-gewalt-unter-jungen-menschen-2009.pdf, zit. Lanfranconi 2009.

Lauberau Birgit, Niederhauser Andrea, Bezzola Franco «Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum», Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Luzern 2014, abrufbar unter www.bag.admin.ch> Themen> Alkohol, Tabak, Drogen, Suchtmonitoring> Alkohol> Forschung und Evaluation> Forschungsberichte.

Manzoni Patrik, Lucia Sonia, Schwarzenegger Christian, Dunkelfeldbefragung im Bereich «Jugend und Gewalt» – Machbarkeitsstudie, Forschungsbericht Nr. 4/12 im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, abrufbar unter www.bsv.admin.ch> Praxis> Forschung> Forschungspublikationen> Suche: Dunkelfeldbefragung.

Neubauer Anna, Dahinden Janine «Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass», Hrsg. Bundesamt für Migration, Neuenburg 2012, abrufbar unter www.bfm.admin.ch> Publikationen & Service> Publikationen.

Nussbaumer Daniel, Massnahmen gegen nicht fassbare Gewalt, Diss. Zürich 2008.

Opferhilfestatistik OHS, publiziert vom Bundesamt für Statistik, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Opfer von Straftaten> Daten, Indikatoren> Beratungsfälle> Straftaten> Beratungsfälle nach Straftat.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresberichte 2009 bis 2013, publiziert vom Bundesamt für Statistik, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Infothek> Publikationskatalog> Suche: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ribeaud Denis, «Entwicklung des Gewaltverhaltens unter jungen Menschen in den letzten 20 Jahren», Zürich 2012, abrufbar unter www.jugendundgewalt.ch> Dokumentation.

Ribeaud Denis, Eisner Manuel, «Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich», Oberentfelden 2009, abrufbar unter www.bi.zh.ch> Unsere Direktion> Veröffentlichungen> Volksschule> Gewalt an Schulen, Jugendgewalt.

Schreyer Nicolas, Carron Pierre-Nicolas, Demartines Nicolas, Yersin Bertrand, «Stab wounds in a Swiss emergency department: a series of 80 consecutive cases», in Swiss Medical Weekly 2010;140:w13058, abrufbar unter www.smw.ch> Advanced search.

Schürmann Frank, Der Begriff der Gewalt im schweizerischen Strafgesetzbuch, Diss. Basel 1986.

Schweizerischer Städteverband «Sichere Schweizer Städte 2025», Bern 2013, abrufbar unter www.staedteverband.ch> Schweizerischer Städteverband> Dokumentation> Berichte> 2013 Studie «Sichere Schweizer Städte 2025» – Schlussbericht.

Schweizerischer Städteverband «Städtisches Nachtleben – Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen», Bern 2012, abrufbar unter www.staedteverband.ch> Schweizerischer Städteverband> Dokumentation> Berichte> 2013 Bericht «Städtisches Nachtleben. Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen».

Strafurteilsstatistik (SUS), publiziert vom Bundesamt für Statistik, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Verurteilungen (Erwachsene)> Daten, Indikatoren > Tabelle Erwachsene: Verurteilungen für ein Verbrechen oder Vergehen nach Artikeln des Strafgesetzbuches (StGB), Schweiz und Kantone.

Stratenwerth Günter, Jenny Guido, Bommer Felix, Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010.

Zoder Isabel «Tötungsdelikte in der Partnerschaft – Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004», Hrsg. Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2008, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Verzeigungen> Analysen> Bericht Tötungsdelikte, zit. Zoder.

Zoder Isabel «Gewaltkriminalität im Spiegel der Kriminalitätsstatistik», in: Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung, Hrsg. Bessler Cornelia, Brägger Benjamin F., Dittmann Volker, Steiner Silvia, Vogler Fabienne, Stämpfli Verlag Bern 2008, S. 3 ff., zit. Zoder neue Gewalt.

Zoder Isabel, Maurer Gabriela «Tötungsdelikte: Fokus häusliche Gewalt – Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004», Hrsg. Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2006, abrufbar unter www.bfs.admin.ch> Themen> Kriminalität, Strafrecht> Verzeigungen> Analysen> Bericht Tötungsdelikte.

Anhang 1: Anzeigestatistik

Aus den folgenden Tabellen ist die **Anzahl angezeigter Personen** ersichtlich.

Vorsätzliche Tötung Art. 111 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	157	176	187	167	147
Vollendetes Delikt Erwachsene	52	56	43	45	46
Total Erwachsene	209	232	230	212	193
Versuch Minderjährige	11	11	16	26	7
Vollendetes Delikt Minderjährige	3	1	0	1	1
Total Minderjährige	14	12	16	27	8
Total Erwachsene und Minderjährige	223	244	246	239	201

Mord Art. 112 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	4	4	1	6	1
Vollendetes Delikt Erwachsene	11	4	4	14	8
Total Erwachsene	15	8	5	20	9
Versuch Minderjährige	2	0	0	1	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	1	0	1	0
Total Minderjährige	2	1	0	2	0
Total Erwachsene und Minderjährige	17	9	5	22	9

Totschlag Art. 113 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	0	1	2	1	0
Vollendetes Delikt Erwachsene	0	1	0	0	0
Total Erwachsene	0	2	2	1	0
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0
Total Minderjährige	0	0	0	0	0
Total Erwachsene und Minderjährige	0	2	2	1	0

Kindestötung Art. 116 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Erwachsene	2	0	1	1	0
Total Erwachsene	2	0	1	1	0
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0
Total Minderjährige	0	0	0	0	0
Total Erwachsene und Minderjährige	2	0	1	1	0

Schwere Körperverletzung Art. 122 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	36	50	50	75	97
Vollendetes Delikt Erwachsene	341	325	375	415	347
Total Erwachsene	377	375	425	490	444
Versuch Minderjährige	9	15	7	12	15
Vollendetes Delikt Minderjährige	81	94	81	49	29
Total Minderjährige	90	109	88	61	44
Total Erwachsene und Minderjährige	467	484	513	551	488

Einfache Körperverletzung Art. 123 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	72	61	52	62	91
Vollendetes Delikt Erwachsene	6705	6442	6621	6702	6450
Total Erwachsene	6777	6503	6673	6764	6541
Versuch Minderjährige	7	15	17	17	16
Vollendetes Delikt Minderjährige	1378	1253	980	806	774
Total Minderjährige	1385	1268	997	823	790
Total Erwachsene und Minderjährige	8162	7771	7670	7587	7331

Tätlichkeiten Art. 126 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	1	0	1	0	0
Vollendetes Delikt Erwachsene	9578	9176	8945	9160	9479
Total Erwachsene	9579	9176	8946	9160	9479
Versuch Minderjährige	2	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	1554	1313	1063	912	880
Total Minderjährige	1556	1313	1063	912	880
Total Erwachsene und Minderjährige	11135	10489	10009	10072	10359

Gefährdung des Lebens Art. 129 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	3	3	5	4	1
Vollendetes Delikt Erwachsene	504	524	401	443	402
Total Erwachsene	507	527	406	447	403
Versuch Minderjährige	1	0	0	1	1
Vollendetes Delikt Minderjährige	69	65	54	36	19
Total Minderjährige	70	65	54	37	20
Total Erwachsene und Minderjährige	577	592	460	484	423

Beteiligung Raufhandel Art. 133 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	0	0	0	0	2
Vollendetes Delikt Erwachsene	887	908	854	849	733
Total Erwachsene	887	908	854	849	735
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	260	244	168	109	99
Total Minderjährige	260	244	168	109	99
Total Erwachsene und Minderjährige	1147	1152	1022	958	834

Beteiligung Angriff Art. 134 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	6	7	1	7	3
Vollendetes Delikt Erwachsene	768	835	717	815	739
Total Erwachsene	774	842	718	822	742
Versuch Minderjährige	7	4	0	0	1
Vollendetes Delikt Minderjährige	470	445	381	315	242
Total Minderjährige	477	449	381	315	243
Total Erwachsene und Minderjährige	1251	1291	1099	1137	985

Qualifizierter Raub Art. 140 Ziff. 4 StGB	2009	2010	2011	2012	2013
Versuch Erwachsene	6	0	0	2	1
Vollendetes Delikt Erwachsene	16	8	7	8	6
Total Erwachsene	22	8	7	10	7
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	4	2	0	4	0
Total Minderjährige	4	2	0	4	0
Total Erwachsene und Minderjährige	26	10	7	14	7

Anhang 2: Urteilsstatistik

Aus den folgenden Tabellen ist die **Anzahl verurteilter Personen** ersichtlich.

Vorsätzliche Tötung Art. 111 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	46	42	40	32	32	56	54	51	47	57	61	46	48
Vollendetes Delikt Erwachsene	29	35	39	21	23	37	21	42	28	31	25	29	11
Total Erwachsene	75	77	79	53	55	93	75	93	75	88	86	75	59
Versuch Minderjährige	0	0	2	3	2	1	5	1	2	0	0	2	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	2	0
Total Minderjährige	0	0	2	3	2	1	5	3	2	1	0	4	0
Total Erwachsene und Minderjährige	75	77	81	55	57	94	80	96	77	89	86	79	59

Mord Art. 112 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	4	5	7	6	2	12	7	3	6	6	5	5	2
Vollendetes Delikt Erwachsene	10	12	22	14	10	32	22	26	20	12	13	12	6
Total Erwachsene	14	17	29	20	12	44	29	29	26	18	18	17	8
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	0
Total Minderjährige	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	2	2	0
Total Erwachsene und Minderjährige	14	17	29	20	12	44	30	31	26	18	20	19	8

Totschlag Art. 113 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	1	6	3	2	2	4	3	3	3	2	1	0	1
Vollendetes Delikt Erwachsene	3	3	3	3	2	0	2	0	2	1	1	2	2
Total Erwachsene	4	9	6	5	4	4	5	3	5	4	2	2	3
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Minderjährige	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total Erwachsene und Minderjährige	4	9	6	5	4	5	5	3	5	4	2	2	3

Kindestötung Art. 116 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Erwachsene	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Total Erwachsene	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Erwachsene und Minderjährige	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0

Schwere Körperverletzung Art. 122 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	18	22	14	27	27	37	49	52	44	63	79	78	80
Vollendetes Delikt Erwachsene	40	50	51	50	56	44	53	65	56	82	53	84	42
Total Erwachsene	58	72	65	77	83	81	102	117	100	145	132	162	122
Versuch Minderjährige	4	1	1	1	0	3	1	1	2	2	8	9	9
Vollendetes Delikt Minderjährige	2	6	2	3	9	4	7	16	8	11	10	14	12
Total Minderjährige	6	7	3	4	9	7	8	17	10	13	18	23	21
Total Erwachsene und Minderjährige	64	79	68	81	92	88	110	134	110	158	150	185	143

Einfache Körperverletzung Art. 123 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	25	29	30	24	23	39	49	77	77	105	115	keine Angaben	74
Vollendetes Delikt Erwachsene	1393	1451	1563	1702	1911	2286	2526	2558	2275	2662	2641		2617
Total Erwachsene	1418	1480	1593	1726	1934	2325	2575	2635	2352	2767	2756	2823	2691
Versuch Minderjährige	1	1	6	13	6	8	7	1	7	3	13	22	9
Vollendetes Delikt Minderjährige	253	234	313	328	360	410	495	508	595	597	591	650	501
Total Minderjährige	254	235	319	341	366	418	502	509	602	600	604	672	510
Total Erwachsene und Minderjährige	1672	1715	1912	2067	2300	2743	3077	3144	2954	3367	3360	3495	3201

Gefährdung des Lebens Art. 129 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	2	0	2	2	0	3	5	11	7	7	12	keine Angaben	8
Vollendetes Delikt Erwachsene	111	124	105	99	99	129	131	134	96	131	130		108
Total Erwachsene	113	124	107	101	99	132	136	145	103	138	142	146	116
Versuch Minderjährige	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	3	0	5	5	7	10	7	7	10	15	20	15	9
Total Minderjährige	3	0	5	5	8	10	7	7	10	15	20	15	9
Total Erwachsene und Minderjährige	116	124	112	106	107	142	143	152	113	153	162	161	125

Raufhandel Art. 133 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	1	1	1	0	1	0	1	0	3	5	7	keine Angaben	5
Vollendetes Delikt Erwachsene	250	232	217	261	337	368	378	434	417	492	494		485
Total Erwachsene	251	233	218	261	338	368	379	434	420	497	501	577	490
Versuch Minderjährige	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	44	29	65	69	71	65	73	114	118	119	94	151	72
Total Minderjährige	44	29	65	70	71	65	73	115	119	119	94	151	72
Total Erwachsene und Minderjährige	295	262	283	331	409	433	452	549	539	616	595	728	562

Angriff Art. 134 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	1	0	7	2	8	2	2	3	4	8	1	keine Angaben	6
Vollendetes Delikt Erwachsene	110	124	145	102	208	234	297	354	300	388	383		408
Total Erwachsene	111	124	152	104	216	236	299	357	304	396	384	438	414
Versuch Minderjährige	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1
Vollendetes Delikt Minderjährige	43	65	53	95	86	135	203	196	222	216	297	240	190
Total Minderjährige	43	66	53	95	86	137	203	196	222	216	297	240	191
Total Erwachsene und Minderjährige	154	190	205	199	302	373	439	553	526	612	681	678	605

Qualifizierter Raub Art. 140 Ziff. 4 StGB	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Versuch Erwachsene	4	2	0	0	0	2	1	1	1	3	2	0	0
Vollendetes Delikt Erwachsene	9	8	5	8	5	11	19	16	11	11	19	7	5
Total Erwachsene	13	10	5	8	5	13	20	17	12	14	21	7	5
Versuch Minderjährige	0	3	1	0	0	2	0	1	2	1	0	1	0
Vollendetes Delikt Minderjährige	0	0	2	1	0	0	1	1	4	3	3	5	1
Total Minderjährige	0	3	3	1	0	2	1	2	6	4	3	6	1
Total Erwachsene und Minderjährige	13	13	8	9	5	15	21	19	18	18	24	13	6